Gesamtskript Master Management M 2

Rechtslexikon Soziale Arbeit – wissen.iresa.de

Prof. Dr. Florian Gerlach, Osnabrück

Stand September 2026

Inhalt

1 Skript Sozialleistungsrecht **3**
1.1 Aufbau und Strukturprinzipien des Sozialrechts 3
1.2 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz 7

2 Skript Recht der Sozialen Dienste und Einrichtungen **19**
2.1 Betriebserlaubnis und Aufsicht 19
2.2 Rechtliches Dreieck 27
2.3 Finanzierung in der Jugendhilfe 35
2.4 Finanzierung in der Eingliederungshilfe 52

1 Skript Sozialleistungsrecht

1.1 Aufbau und Strukturprinzipien des Sozialrechts

Sozialversicherung

Die fünf Sparten („Säulen“) der Sozialversicherung sind

- die Arbeitslosenversicherung – SGB III,
- die Krankenversicherung – SGB V,
- die Rentenversicherung – SGB VI,
- die Unfallversicherung – SGB VII sowie
- die Pflegeversicherung – SGB XI.

Dieses System der Sozialversicherung weist jedoch Lücken auf. Zum einen, weil nicht alle Personen in allen Bereichen der Sozialversicherung sozialversichert sind.

> Beispiel: So stellt z.B. das SGB VI (Rentenversicherung) Leistungen zur Rehabilitation behinderter und kranker Menschen zur Verfügung. Um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss der betroffene Hilfesuchende nachweisen, dass er über eine bestimmte Zeit Beiträge eingezahlt hat (sog. Vorversicherungszeiten); darüber hinaus muss er darlegen können, dass durch die Hilfeleistung seine Arbeitsfähigkeit voraussichtlich wieder hergestellt werden wird (sog. positive Rehabilitationsprognose). Erfüllt der Hilfesuchende eine dieser Voraussetzungen nicht, hat er keinen Anspruch aus der Sozialversicherung (hier: Rentenversicherung – SGB VI). Leistungsansprüche ergeben sich dann im Regelfall aus den Regelungen des Fürsorgerechts.

Zum anderen, weil es auch bei bestehender Sozialversicherung Lücken in den einzelnen Sicherungssystemen gibt. Auch hier gilt wiederum: diese Lücken zu schließen ist zunächst Aufgabe der Familie. Kann auch diese wie in der Regel – den Hilfebedarf nicht oder nur zum Teil auffangen, ist es Aufgabe der Sozialfürsorge oder der Eingliederungshilfe, die verbleibenden Lücken im System der sozialen Sicherung zu schließen.

Sozialfürsorge

Die Gesetze der Sozialfürsorge sind

- die Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II,
- die Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII sowie
- die Sozialhilfe – SGB XII.

Das deutsche Sozialrecht unterscheidet damit scharf zwischen Regelungen des Sozial**versicherungs**rechtes und solchen des Sozial**fürsorge**rechtes. Die praktische Konsequenz dieser Systematik liegt zunächst in der Refinanzierung der jeweiligen Systeme: während die Sozialversicherung (primär) durch Beiträge ihrer Mitglieder und damit vor allem durch die abhängig beschäftigten Arbeitnehmer selbst refinanziert wird, bringt der Staat die Mittel für die Erbringung der Fürsorgeleistungen unmittelbar aus dem Staatshaushalt auf. Auf Seiten des Hilfebedürftigen wirkt sich dieses System in der Weise aus, dass er Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung nur haben kann, wenn er Mitglied in der jeweiligen Sozialversicherung ist. Hilfesuchende, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Sozialversicherung sind oder deren Hilfebedarf durch die jeweilige Sozi-alversicherung nicht gedeckt wird, können Anspruch auf Leistungen des Fürsorgerechts haben. In den jeweiligen Fürsorgegesetzen finden sich – gleichsam spiegelbildlich zu den Regelungen des Versicherungsrechtes – Leistungen der Krankenhilfe, der Arbeitslosenhilfe, der Hilfe für alte Menschen, der Hilfe zur Pflege, etc. Fallen vorrangige Sicherungssysteme aus, lebt das Fürsorgerecht auf. Das Fürsorgerecht ist damit als unterste Stufe der sozialen Sicherung ein Auffangsystem, welches erst greift, wenn vorrangige Sicherungssysteme nicht in Betracht kommen. Leistungen des Fürsorgerechts sind gegenüber anderen Sozialleistungen subsidiär. Man spricht deshalb vom Subsidiaritätsprinzip im deutschen Sozialleistungsrecht.

Geschichte

Die ältesten Rechtsquellen bestehen in Regelungen zur sog. „Armenlast“, die die Kommunen zu tragen hatten. Die Armenlast reicht zurück bis in das ausgehende Mittelalter. Sie war der Vorläufer des Fürsorgerechts, das in der Weimarer Zeit ab 1922 mit den „Reichsgrundsätzen über Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ sowie der „Fürsorgepflichtverordnung“ und dem „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“ weiter normiert wurde.

Die deutsche Sozialversicherung ist rund 140 Jahre alt. Sie nahm ihren Ausgang im Deutschen Kaiserreich des 19. Jahrhunderts unter dem damaligen Reichskanzler Otto von Bismarck (sog. Bismarcksche Sozialgesetzgebung). In den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts führte Bismarck zunächst

- die Krankenversicherung (1883), sodann
- die Unfallversicherung (1884) und schließlich,
- die Rentenversicherung (1889) ein;

Die

- Arbeitslosenversicherung (1927)

trat erst über ein Vierteljahrhundert später, während der Weimarer Zeit, in Kraft.

Die

- Pflegeversicherung (1994)

trat erst Mitte der 1990er als fünfte und letzte Säule der Sozialversicherung Jahre in Kraft.

Ein weiterer wesentlicher Schritt in der Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik war das Inkrafttreten des

- Bundessozialhilfegesetzes (1962).

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) war ein Fürsorgegesetz. Es regelte auf unterster Stufe der sozialen Sicherung die Absicherung elementarer Lebensrisiken, wie Erwerbslosigkeit, Krankheit, Behinderung, Alter, etc. Wegen seines strengen Nachrangs und der zur damaligen Zeit herrschenden Vollbeschäftigung entfaltete es seine Wirkung als System zu Absicherung des Armutsrisikos in größerem Umfang erstmalig während der sog. „Ölkrise“ Anfang der 1970er Jahre.

Das Sozialgesetzbuch

Seit den Anfängen der Sozialgesetzgebung im 19. Jahrhundert war das Sozialrecht in Deutschland immer unübersichtlicher geworden. Zu Beginn der 60er Jahre fand sich ein nahezu unüberschaubares und intransparentes sowie von einer Vielzahl von Überschneidungen geprägtes Sozialrecht vor. Die Regierung Brandt (SPD) entschloss sich daher Ende der 1960er Jahre (Regierungserklärung v. 1969) zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Sozialrechtes zur Schaffung eines einheitlichen Sozialgesetzbuches. Der Beratungsprozess einer von der Bundesregierung eingesetzten 30-köpfigen Expertengruppe vereinnahmte zunächst eine Zeitspanne von ca. 10 Jahren. Die Expertengruppe schlug die Schaffung von zunächst zehn Sozialgesetzbüchern (SGB I bis SGB X), gegliedert nach Sachgebieten (Arbeitsförderung, Sozialversicherung, Jugendhilfe, Sozialhilfe, etc.) vor. Der erste Teil des Sozialgesetzbuches, der Allgemeine Teil – SGB I, wurde im Jahre 1975 in Kraft gesetzt. Die weiteren Gesetze folgten in den kommenden 30 Jahren sukzessive. Hervozuheben ist hier das Inkrafttreten des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das das zuvor geltende Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 ablöste.

Erst im Jahre 2005 wurde im Rahmen der sog. „Hartz IV“-Gesetzgebung das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben und das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie das SGB XII in das SGB integriert. Der Gesetzgebungsprozess ist damit noch immer nicht abgeschlossen.

2017 trat die erste Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft, mit der der Gesetzgeber das Teilhaberecht zugunsten von Menschen mit Behinderungen grundlegend reformiert hat. Die zentralen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz finden sich im SGB IX.

Am 1. Januar 2024 trat das SGB XIV (Soziale Entschädigung) in Kraft. Das SGB XIV regelt die bislang in verschiedenen Gesetzen geregelten Anspruchsgrundlagen zur sozialen Entschädigung.

§ 68 SGB I zählt diejenigen Sozialleistungsgesetze auf, die noch nicht in das SGB eingeordnet sind. Sie gelten bis zu ihrer Einordnung in das SGB als besondere Teile des Sozialgesetzbuches.

Der Aufbau des Sozialgesetzbuches

Dreizehn Sozialgesetzbücher Das Sozialrecht weist trotz des Bemühens um Systematisierung und Vereinheitlichung eine komplexe Regelungsstruktur auf. Es nimmt innerhalb des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland eine Sonderstellung ein. Es ist dem öffentlichen Recht zugeordnet und bildet dort einen Unterbereich des Verwaltungsrechtes. Wegen seiner Sonderstellung im Recht verfügt es über eine **eigene Gerichtsbarkeit**, die **Sozialgerichtsbarkeit**, mit den Instanzen Sozialgericht, Landessozialgericht und Bundessozialgericht, neben den sog. ordentlichen Gerichtsbarkeiten (Zivil- und Strafgerichte) sowie den Verwaltungs- und Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeiten.

Das Sozialgesetzbuch in seiner heutigen Form ist **in 1**3 nach Sachgebieten **geordnete** sogenannte **Bücher gegliedert**:

- SGB I – Allgemeiner Teil
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- **SGB III – Arbeitsförderung**
- SGB IV – Allgemeiner Teil Sozialversicherung
- **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**
- **SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung**
- **SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung**
- **SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**
- **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**
- SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- **SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**
- **SGB XII – Sozialhilfe**
- SGB XIV – Soziale Entschädigung

Die einzelnen Gesetze nehmen innerhalb des Sozialgesetzbuches unterschiedliche Funktionen ein: Rechtsansprüche auf Sozialleistungen zugunsten von **Hilfesuchenden** (also Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Krankenhilfe, Rente, Pflegegeld, etc.) sind ausschließlich in den folgenden Gesetzen enthalten:

- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- **SGB III – Arbeitsförderung**
- **SGB V – Gesetzliche** Krankenversicherung
- **SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung**
- **SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung**
- **SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**
- **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** (Teil 2)
- **SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**
- **SGB XII – Sozialhilfe**
- SGB XIV – Soziale Entschädigung

Die übrigen Gesetze

- SGB I – Allgemeiner Teil
- SGB IV – Allgemeiner Teil Sozialversicherung
- SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz.

enthalten keine Leistungsansprüche (Ausnahme: Vorleistungsansprüche, § 43 SGB I, Zinsansprüche, § 44 SGB I). Sie übernehmen die Funktion sog. allgemeiner Teile, enthalten also vor die Klammer gezogene, allgemeine Regelungen.

SGB I und SGB X sind dabei allgemeine Teile, die für alle anderen Sozialgesetzbücher gelten. Das SGB I regelt dabei allgemeine Fragen, wie etwa die Form und die Struktur des SGB, die Verjährung von Ansprüchen, etc., das SGB X regelt alle Fragen des Verwaltungsverfahrens, wie etwa die Beteiligung von Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwälten), den Amtsermittlungsgrundsatz, das Recht auf Akteneinsicht, etc. Soweit sich im besonderen Teil des Sozialgesetzbuches Regelungen finden, die die gleiche Materie regeln, so gehen die Regelungen des besonderen Teiles denjenigen des allgemeinen Teiles vor.

> Beispiel: Das SGB X regelt den Sozialdatenschutz umfassend in den §§ 67 – 85a SGB X. Das SGB VIII enthält (zusätzliche) Sonderregelungen für den Datenschutz in der Jugendhilfe in den §§ 61 – 68 SGB VIII (so genannter bereichsspezifischer

Datenschutz). Die Regelungen des SGB VIII weichen zum Teil von denjenigen des SGB X ab. Im Interesse der Eltern und Kinder ist der Datenschutz im SGB VIII strenger als im SGB X. Weil das SGB VIII zum besonderen Teil, das SGB X dagegen zum allgemeinen Teil des SGB gehört, gehen die Regelungen des SGB VIII vor.

Im Verhältnis von SGB I und SGB X einerseits zu den übrigen Sozialleistungsgesetzen ergibt sich daher folgendes Schema:

Abbildung – online ansehen: https://florian-gerlach.net/wp-content/uploads/2023/08/aufbau_rechtsordnung-page-1.png

Die untere Ebene bildet zusammen den besonderen Teil.

Das SGB IV als allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts In dem vorstehenden Schema fehlt das SGB IV (Sozialversicherung allgemeiner Teil) Dieses bildet seinerseits einen allgemeinen Teil innerhalb des besonderen Teils. Für den Bereich der Sozial**versicherung** ist das SGB IV allgemeiner Teil, enthält also allgemeine Regelungen, welche ausschließlich den Bereich der Sozialversicherung betreffen:

Abbildung – online ansehen: https://florian-gerlach.net/wp-content/uploads/2023/08/2023-05-03_schaubilder-page-2-1.png

1.2 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

1.2.1 Einführung

Geht es darum, dass eine Person eine Leistung oder eine bestimmte ihn begünstigende Entscheidung vom Staat will oder geht es darum, dass eine Behörde den Bürger mit einer bestimmten Entscheidung von sich aus belastet? Der erste Fall wird von den Juristen **„Leistungsfall“** genannt. Der zweite Fall wird **„Abwehrfall“** genannt, weil es um eine Abwehr einer den Betroffenen belastenden Entscheidung geht.

Beispiele:

- Frau Rochlitz ist Studentin und stellt einen Antrag auf BAföG. Das Bafögamt lehnt ab, weil es meint, die Eltern verdienten zu viel. Lösung: Leistungsfall, weil Frau Rochlitz eine staatliche Leistung begehrt.
- Frau Rochlitz will bauen. Sie stellt einen Bauantrag. Diesem wird stattgegeben. Lösung: Leistungsfall, weil Frau Rochlitz die Leistung „Baugenehmigung“ vom Bauamt begehrt. Mit Leistungen sind also nicht nur Geldleistungen gemeint, sondern auch andere rechtliche Begünstigungen oder Vorteile.
- Frau Rochlitz hat ein Eigentumswohnung. Die Straße vor dem Haus wurde neu ausgebaut. Nun verlangt die Kommune per Bescheid einen Straßenausbaubeitrag in Höhe von 1.437,- € von ihr. Lösung: Abwehrfall, weil es um eine Belastung mit einer Geldforderung geht.
- Frau Rochlitz hat aus Sicht des BAföG-Amtes zu viel BAföG erhalten, weil sie angeblich falsche Angaben über ihr Einkommen gemacht hat. Nun will das BAföG-Amt Geld zurück. Lösung: Abwehrfall, weil es um eine Belastung mit einer Geldforderung geht.

Sowohl im Leistungsfall als auch im Abwehrfall kann sich die betroffene Person nur dann gegen eine für sie negative Entscheidung wehren, wenn ihr ein Anspruch zur Seite steht. Man nennt diesen Anspruch im öffentlichen Recht auch "**subjektives Recht**".

Im Leistungsfall muss sich die betroffene Person auf einen Leistungsanspruch berufen können. Es muss also irgendeine Vorschrift im materiellen Recht geben, die der betroffenen Person das jeweilige Recht zuspricht. Man erkennt diese Vorschriften oft an Formulierungen wie „… ist zu erteilen …" oder „… hat Anspruch auf …" (z.B. das Recht auf eine Baugenehmigung – Bsp.: § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO) oder § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Im Abwehrfall muss sich die betroffene Person auf einen Abwehranspruch gegenüber der Entscheidung der Behörde berufen können. Im Abwehrfall geht es um die Abwehr eines Eingriffs durch eine staatliche Behörde. **Grundrechte sind Abwehransprüche gegenüber staatlichen Eingriffen**. Der Abwehranspruch gegenüber einer staatlichen Behörde ergibt sich deshalb in der Regel aus Grundrechten, denn die Grundrechte räumen dem Bürger grundsätzlich Handlungsfreiheit ein. Der Staat darf nur eingreifen, wenn er sich seinerseits auf ein Recht zum Eingriff in das Grundrecht berufen kann. Es muss also ein Gesetz geben, welches dem Staat den Eingriff erlaubt.

> **Beispiel:** Das Bauordnungsamt verlangt von Frau Rochtlitz den Abriss eines ohne Baugehmigung im Garten ihres Bochumer Grundstückes errichteten Gartenhauses. Lösung: Abwehrfall. Frau Rochlitz wird durch die Abrissverfügung in ihrem Eigentum verletzt (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG). Ein staatlicher Eingriff bedarf eines Gesetzes.

Im Leistungsfall beginnt das Verfahren mit einem Antrag des Bürgers auf die begehrte Leistung. Wird der Antrag durch Bescheid abgelehnt, kann sich die betroffene Person durch Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, etc.) dagegen wehren. Im Abwehrfall beginnt das Verfahren mit einem belastenden Verwaltungsakt mit dem die staatliche Behörde den Bürger beschwert. Hiergegen kann sich die betroffene Person sodann ebenfalls durch Rechtsmittel wehren.

Die Rechtsdurchsetzung im öffentlichen Recht nimmt ihren Anfang stets in einem Verfahren bei der Behörde, in einem *Verwaltungsverfahren*. Das Verwaltungsverfahren beginnt, sobald die Behörde irgendetwas unternimmt, um einen Verwaltungsakt (= Bescheid) zu erlassen.

> **Lesen Sie:** § 9 VwVfG und § 8 SGB X

1.2.2 Verfahrensordnungen im öffentlichen Recht

Die Regeln, an die sich die Behörde und auch der Bürger im Rahmen des Verwaltungsverfahrens halten muss, sind im Verfahrensrecht geregelt. Dafür gibt es eigene Gesetze. Eben Verfahrensgesetze. Für das Sozialrecht heißt dieses Gesetz zum Beispiel Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz.

Geht es also darum, zu klären, ob eine Behörde die Regeln des Verfahrens richtig angewendet hat, findet man die Lösungen hierzu im Verfahrensrecht.

> **Beispiel:** Frau Rochlitz glaubt, dass die Entscheidung über eine Rückforderung von BAföG falsch zustandegekommen ist. Die Behördenmitarbeiterin habe ihr in einem mündlichen Gespräch gesagt, sie müsse sicher nichts zurückzahlen. Dies sei eine Zusicherung. Hierauf beruft sie sich. Lösung: Die Frage, ob eine Behörde eine wirksame Zusicherung erteilt hat, ergibt sich aus aus § 34 Abs. 1 S. 1 SGB X. Danach hätte Frau Rochlitz unrecht. Zusicherungen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erlassen werden. Die Zusicherung ist in diesem Fall daher unwirksamsam.

Entscheidungen von Behörden können in gerichtlichen Verfahren angefochten werden. Die Gerichte sind ihrerseits an Regeln gebunden, die ihnen auferlegen „wie“ sie zu einer Entscheidung, also einem Urteil oder einem Beschluss kommen. Diese Reglen sind in den **Gerichtsordnungen** geregelt. Für das Sozialrecht ist das richtige Gericht das Sozialgericht. Die Verfahrensregeln sind im Sozialgerichtsgesetz geregelt.

Für den Laien ist es oft schwierig zu durchschauen, welches Verfahrensrecht in welchem Verfahrensstadium und in welchem Rechtsgebiet Anwendung findet. Die Grundregel im öffentlichen Recht lautet:

Grundsätzlich gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für Streitigkeiten im öffentlichen Recht. Zwar kann jedes Bundesland ein eigenes VwVfG schaffen. Inhaltlich decken diese sich aber weitestgehend mit dem oben verlinkten allgemeinen VwVfG des Bundes. Es gibt allerdings Bereiche im öffentlichen Recht, für die der Gesetzgeber aufgrund ihrer Besonderheiten und aufgrund ihres Umfangs ein besonderes Verfahrensrecht und auch eigene Gerichtszweige geschaffen hat. Hierzu gehören als praktisch wichtigste Bereiche das Sozialrecht und das Steuerrecht.

Beim Sozialrecht gibt es noch die Besonderheit, dass im Jugendhilferecht – obwohl es sich beim Jugendhilferecht um Sozialrecht handelt – die Verwaltungsgerichte zuständig sind und deshalb die Verwaltungsgerichtsordnung gilt.

	Verwaltungsrecht	Sozialrecht	Steuerrecht
Verfahrensordnung	Verwaltungsverfahrensgesetz	Sozialgesetzbuch X	Abgabenordnung
Gerichtsordnung	Verwaltungsgerichtsordnung	Sozialgerichtsgesetz	Finanzgerichtsordnung

1.2.3 Hauptsacheverfahren

Will ein Leistungsberechtigter sein Rechtsanspruch durchsetzen, beginnt das Verfahren regelmäßig mit einem **Antrag** auf die Leistung. Sodann erfolgt eine Entscheidung der Behörde. Dies Enscheidung heißt Bescheid oder **Verwaltungsakt**. Bescheid und Verwaltungsakt meinen der Sache nach das Gleiche. Gegen den Verwaltungsakt kann der Betroffene ein Rechtsmittel einlegen. In der Regel ist dies zunächst ein **Widerspruch**. Es gibt aber auch Bundesländer, in denen sogleich bei Gericht gegen den Bescheid geklagt werden muss. Welches Rechtsmittel eingelegt werden muss (Widerspruch oder Klage) ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung unter dem Bescheid.

Die Entscheidung über den Widerspruch durch die Behörde heißt **Widerspruchsbescheid**. Gegen den Widerspruchsbescheid kann wiederum ein Rechtsmittel eingelegt werden und zwar eine **Klage**. Die Klage wird bei Gericht erhoben. Das Gericht entscheidet über die Klage durch **Urteil**. Gegen ein solches Urteil kann nochmals ein Rechtsmittel eingelegt werden und zwar eine Berufung und unter gewissen Voraussetzungen eine Revision.

Belastet der Staat den Bürger mit einer Entscheidung (Abwehrfall) beginnt das Verfahren mit der Entscheidung der Behörde, die vom Bürger etwas verlangt (z.b. einen bestimmten Steuerbetrag, den Abriss eines Hauses, die Rückzahlung von BAföG, etc.). Das Hauptsacheverfahren läuft sodann identisch ab, wie im Leistungsfall. Also: Widerspruch, Widerspruchsbescheid, Klage, Urteil, etc.

Verwaltungsververfahren

Das Verwaltungsverfahren wird durch einen Antrag oder von Amts wegen eingeleitet. Im Sozialverwaltungsrecht geht es in der Regel um Sozialleistungen, die einen Antrag voraussetzen.

Antrag Mit dem Antrag muss der Bürger formulieren was er will – und zwar möglichst präzise.

> **Beispiel:** „Hiermit beantrage ich die Bewilligung eines Hörgeräts des Typs “Juna 9, Hersteller: Bernafon AG“.

Der Antrag sollte immer **begründet** werden. Soweit es zum Nachweis des Bedarfs nach einer bestimmten Leistung irgendwelcher **Gutachten** oder **ärztlicher Stellungnahmen** bedarf (wie z.b. beim Hörgerät) und solche Gutachten vorliegen, sollten diese Gutachten dem Antrag auch beigefügt werden (Kopien reichen). Für den Laien ist es oft schwer herauszufinden, welche Behörde für die Leistungen zuständig ist. Grundsätzlich sind Anträge auf Sozialleistungen beim **zuständigen Sozialleistungsträger** zu stellen.

> **Lesen Sie:** § 16 Abs. 1 S. 1 SGB I

Wenn der Antrag bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger gestellt wurde, ist dieser unzuständige Sozialleistungsträger jedoch **verpflichtet, den Antrag** unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger **weiterzuleiten**.

> **Lesen Sie:** § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I

Wenn Unsicherheiten bestehen, ob der Sozialleistungsträger, bei dem man den Antrag stellt, wirklich zuständig ist, ist es sinnvoll, bereits im Antrag auf diese Vorschrift hinzuweisen.

> **Beispiel:** „Falls Sie aus Ihrer Sicht für die Gewährung der Leistung nicht zuständig sind, bitten wir um Weiterleitung an den zuständigen Träger (§ 16 SGB I).“

Einen ersten Überblick über die jeweils zuständigen Behörden im Sozialleistungsrecht findet man im Sozialgesetzbuch I (SGB 1) und zwar in den Paragraphen 18 bis 29 SGB I.

> **Lesen Sie:** §§ 18 – 29 SGB I Eine weitere Auflistung von Sozialleistungen, die auch zum Sozialgesetzbuch gehören in, findet man in § 68 SGB I

Oft findet man den richtigen Sozialleistungsträger schnell über eine Internetrecherche. Auf Grundlage des sogenannten Onlinezugangsgesetzes werden vereinfachte elektronische Zugänge zur Verwaltung geschaffen. Diese erleichtern auch das Auffinden der zuständigen Behörde.

Anträge auf Sozialleistungen sollten **grundsätzlich schriftlich** gestellt werden. Die antragstellende Person sollte sich entweder eine **Eingangsbestätigung** ausstellen lassen oder aber den Antrag per **Einschreiben** an die Behörde senden. Ein kostengünstiges „Einwurfeinschreiben“ reicht zum Nachweis.

Meistbegünstigungsprinzip Das Meistbegünstigungsprinzip ist ein allgemeiner Grundsatz des Sozialrechts. Es bedeutet, dass bei der Auslegung von Anträgen der erkennbare wirkliche Wille des Antragstellers maßgebend ist. Es kommt also nicht auf das Gesagte, sondern das erkennbar Gemeinte an. Die Behörde muss bei der Antragsprüfung davon ausgehen, dass der Antragsteller alle nach der Lage des Falles ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt. Dies gilt unabhängig davon, welchen Antragsvordruck er hierfür benutzt oder welche Formulierungen er selbst dafür benutzt.

Das Meistgegünstigungsprinzip wird abgeleitet aus § 16 Abs. 3 SGB I, wonach die Leistungsträger verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Das Meistbegünstigungsprinzip ist in der sozialgerichtlichen Rechtssprechung anerkannt und unbestritten.

> **Lesen Sie:** BSG, Urteil vom 06.05.2010 Aktenzeichen: B 14 AS 3/09 R, Rn. 14

Ein Sozialleistungsträger kann und darf daher Anträge nicht mit dem Argument ablehenen, dass ein konkreter Antrag nicht gestellt oder ein bestimmtes Formular nicht ausgefüllt worden sei, wenn sich das Gewollte aus dem Sachvortrag des Antragstellers ergibt.

> **Beispiel:** Ein beim Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gestellter Antrag auf Versorgung mit Hörgeräten ist immer auch auf sonstige Leistungen der Teilhabe im Sinne der §§ 1, 4, und 5 SGB IX gerichtet.
>
> **Lesen Sie:** BSG, Urteil vom 30.10.2014, Aktenzeichen B 5 R 8/14 R, Rn. 32

Handlungsfähigkeit Kinder und Jugendliche müssen sich im Verwaltungsverfahren grundsätzlich von ihren Eltern vertreten lassen (vgl. § 1629 BGB)

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 36 Abs. 1 SGB I, wonach ein junger Mensch, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen, verfolgen und entgegennehmen kann. Diese **sozialrechtliche Handlungsfähigkeit** kann von den Eltern jedoch durch schriftliche Erklärung wieder beschränkt werden (§ 36 Abs. 2 SGB I).

Bevollmächtige und Beistände Beteiligte können sich im Verwaltungsverfahren durch Bevollmächtigte und Beistände vertreten lassen.

> **Lesen Sie:** § 13 SGB X

Zu beachten ist, dass nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen im Verwaltungsverfahren grundsätzlich ausgewählten Berufsgruppen, insbesondere Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist.

Wer als Bevollmächtigter oder Beistand Hilfesuchende vertritt oder begleitet, muss die Vorgaben des **Rechtsdienstleistungsgesetzes** beachten.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG ist Behörden die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs zwar ausdrücklich erlaubt. Bezogen auf die Tätigkeit der Verfahrenslotsen ist jedoch davon auszugehen, dass die **rechtliche Vertretung von Hilfesuchenden nicht zum Aufgabenkreis der Verfahrenslotsen gehört**.

Untersuchungsgrundsatz Ein zentrales Prinzip des Sozialverwaltungsverfahrens ist der Untersuchungsgrundsatz. Er wird auch Amtsermittlungsgrundsatz genannt. Das bedeutet, dass die Behörde von sich aus alle für den Einzelfall bedeutsamen Tatsachen ermitteln muss. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligten günstigen Umstände.

Lesen Sie: § 20 SGB X

Der Amtsermittlungsgrundsatz bedeutet für die Hilfesuchenden eine wesentliche Erleichterung, weil die Rechtsverfolgung – anders als zum Beispiel im Zivilprozess – nicht davon abhängig ist, dass alle für den Fall relevanten Tatsachen von Anfang an vorgetragen und bewiesen werden.

Die Behörde bestimmt im Rahmen der Amtsermittlung Art und Umfang der Ermittlungen. Sie bedient sich der erforderlichen Beweismittel.

Lesen Sie: § 21 SGB X

Mitwirkungspflichten Im Rahmen der Amtsermittlung ist die Behörde in der Regel auf eine umfassende Mitwirkung der Leistungsberechtigten angewiesen. Diese Mitwirkung kann insbesondere im Bereich des Teilhaberechts auch die Mitwirkung an Untersuchungen, Heilbehandlungen und Begutachtungen umfassen. Grundsätzlich ist jeder Leistungsberechtigte zu umfassender Mitwirkung verpflichtet.

Lesen Sie: §§ 60 – 67 SGB I

Akteneinsicht Die Behörde muss allen Beteiligten in Verwaltungsverfahren Akteneinsicht gewähren, wenn die Kenntnis der Akten für die Rechtsverfolgung erforderlich ist. Davon ist in der Regel auszugehen. Das Akteneinsichtsrecht darf nur im Ausnahmefall verweigert werden.

Lesen Sie: § 25 Abs. 1 SGB X

Zu diesen Ausnahmefällen gehört die Verweigerung von Akteneinsicht in Fällen, in denen berechtigte Interessen anderer Personen betroffen sind. So können zum Beispiel Akten oder Teile von Akten zurückgehalten werden, wenn Personen geschützt werden sollen, die eine Kindeswohlgefährdung offenbart haben.

Lesen Sie: § 25 Abs. 3 SGB X

Bescheid / Verwaltungsakt Die Feststellungen, welche eine Behörde in einem Verwaltungsakt verfügt hat, **gelten** gegenüber dem Bürger. Sie gelten grundsätzlich auch dann, wenn sie falsch und rechtswidrig sind. Die Feststellungen, welche eine Behörde in einem Verwaltungsakt trifft, haben also einen ähnlichen Charakter, wie Urteile von Gerichten. Sie stellen gegenüber dem Bürger hoheitlich verbindlich das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten im Einzelfall fest. Deshalb lautet die Definition des Verwaltungsaktes auch: *Verwaltungsakte sind hoheitliche Regelungen eines Einzelfalles mit Außenwirkung*.

Lesen Sie: § 35 VwVfG und § 31 SGB X sowie § 43 Abs. 2 VwVfG und § 39 Abs. 2 SGB X

> **Beispiel:** Wurde die (rechtswidrige) Entscheidung getroffen, dass Frau Rochlitz ihr Gartenhaus abreißen muss, so *gilt* diese Entscheidung und kann von der Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Im Zweifel auch mit Gewalt. Will Frau Rochlitz dies nicht akzeptieren, so muss sie gegen die Entscheidung rechtzeitig Widerspruch und ggf. weitere Rechtsmittel einlegen. Der Widerspruch und auch die weiteren Rechtsmittel führen grundsätzlich dazu, dass die getroffene Entscheidung so lange nicht wirksam ist und auch so lange nicht vollstreckt werden kann bis über das Rechtsmittel entschieden wurde.

> **Lesen Sie:** § 80 Abs. 1 VwGO und § 86a Abs. 1 SGG

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die im Detail hier nicht erklärt werden können.

> **Lesen Sie:** § 80 Abs. 2 VwGO und § 86a Abs. 2 SGG

Widerspruchsverfahren

Wird gegen einen Verwaltungsakt kein Widerspruch eingelegt, so wird dieser bestandskräftig. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich gegen den Bescheid nichts weiter unternommen werden kann. Von diesem Prinzip gibt es vor allem in Sozialrecht Ausnahmen, die später erläutert werden (Überprüfungsantrag).

Es ist deshalb ausgesprochen wichtig, darauf zu achten, dass gegen Behördenentscheidungen, die nicht akzeptiert werden sollen, rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Der Widerspruch kann **ohne Begründung** eingelegt werden. Es reicht aus, den Bescheid zu bezeichnen, gegen den Widerspruch eingelegt wird. Es muss die Behörde, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheides genannt werden.

> **Beispiel:** „Gegen den Bescheid des Bauamtes der Stadt Osnabrück, Aktenzeichen 23 OS 471 lege ich Widerspruch ein.“

Der Widerspruch *muss* zwar nicht, er *sollte* aber begründet werden. Bei einem Widerspruch, der nicht begründet wird, fordert die Behörde in aller Regel dazu auf, die Begründung innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen. Wird der Widerspruch nicht begründet, erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage.

Oftmals legen Betroffene keinen Widerspruch ein, weil sie unter dem Druck der Frist nicht wissen, wie sie den Widerspruch begründen sollen. In solchen Fällen sollte auf jeden Fall ein Widerspruch zunächst ohne Begründung eingelegt werden. Es ist immer besser, den Widerspruch zunächst *überhaupt* einzulegen, damit die Frist nicht abläuft und damit der Bescheid nicht rechtskräftig wird. Entscheidet sich die Person später, das Widerspruchsverfahren nicht durchführen zu wollen, kann der Widerspruch jederzeit zurückgenommen werden. Soll das Widerspruchsverfahren dagegen durchgeführt werden, kann die Begründung nachgeholt werden.

Fristen Für die Berechnung von Fristen gelten die Regelungen des BGB.

> **Lesen Sie:** § 26 Abs. 1 SGB X sowie §§ 186 – 193 BGB

Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs und auch einer Klage beträgt einen Monat (nicht vier Wochen!). Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides zu laufen und endet am selben Kalendertag des darauffolgenden Monats. Ein Bescheid, der mit der Post verschickt wird, gilt am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben – auch wenn er früher im Briefkasten liegt. Geht er später zu, zählt der tatsächliche Zugang; im Zweifel muss die Behörde den Zugang nachweisen.

> **Lesen Sie:** § 37 Abs. 2 SGB X und § 41 Abs. 2 VwVfG

> **Beispiel:** Der Bescheid wird am 19. Februar eines Jahres zur Post gegeben. Er gilt am 23. Februar als bekannt gegeben. Ablauf der Frist am 23. März desselben Jahres.

Handelt es sich bei dem Tag des Fristablaufes um einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, läuft an diesem Tag keine Frist ab. Die Frist läuft dann am nächsten Werktag ab.

> **Beispiel:** Bekanntgabe des Bescheides am 23. Februar eines Jahres. Ist der 23. März desselben Jahres ein Samstag, läuft die Frist am darauffolgenden Montag, dem 25. März ab.

Weil die Versäumung von Fristen sehr negative Folgen haben kann, sollte auf behördlichen Schreiben das Datum des Zugangs (und das Datum des Poststempels) notiert und im Kalender das Datum des Fristablaufs notiert werden. Am besten auch eine „Vorfrist“ von einer Woche, um genügend Zeit für die Umsetzung des Widerspruchsschreibens zu haben.

Soweit ein Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, oder die Rechtsbehelfsbelehrung falsch ist, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

> **Lesen Sie:** § 58 VwGO sowie § 66 SGG

Die Rechtsbehelfsbelehrung enthält auch die Angaben zur Behörde, bei der der Widerspruch einzulegen ist. In der Regel ist dies die Behörde, die den Bescheid auch erlassen hat.

Form Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form (zum Beispiel mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über ein Nutzerkonto nach dem Onlinezugangsgesetz) oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform wird nicht durch eine einfache E-Mail gewahrt. Wohl aber durch ein Fax.

> **Lesen Sie:** § 70 Abs. 1 VwGO und § 84 Abs. 1 SGG

Abschaffung des Widerspruchsverfahrens In einigen Bundesländern ist das Vorverfahren in bestimmten Bereichen des Verwaltungsrechts (nicht des Sozialrechts!) durch Landesgesetz abgeschafft. Dies betrifft vor allem das Kinder- und Jugendhilferecht. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens beruht auf einer Ermächtigungsgrundlage in § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO, wonach kein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden muss, wenn „ein Gesetz dies bestimmt“. Ist das Vorverfahren abgeschafft, so kann und muss gegen einen Bescheid sofort, also ohne vorheriges Widerspruchsverfahren geklagt werden.

Wenn der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, ergibt sich dieses in der Regel aus der Rechtsbehelfsbelehrung, in der dann formuliert wird, dass gegen den Bescheid vor dem genannten Gericht (sofort) „Klage erhoben“ werden kann. Wenn das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft ist, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung formuliert, dass gegen den Bescheid bei der genannten Behörde „Widerspruch“ eingelegt werden kann.

Widerspruchsbescheid Die Behörde prüft den Bescheid im Widerspruchsverfahren noch einmal in vollem Umfang. Sodann ergeht ein Widerspruchsbescheid.

Klageverfahren

Der Widerspruchsbescheid kann erneut und zwar durch eine **Klage beim Gericht** angefochten werden. Geht es um eine **Streitigkeit im Bereich des Sozialrechts**, ist grundsätzlich das **Sozialgericht**, welches für den Wohnsitz der klagenden Partei verantwortlich ist, zuständig. Welches Gericht das ist, kann man durch Eingabe der Postleitzahl der klagenden Partei beim Justizportal des Bundes und der Länder ermitteln.

Im Sozialrecht gibt es eine **Ausnahme** von der Zuständigkeit der Sozialgerichte. Diese betrifft vor allem das **Kinder- und Jugendhilferecht**. Hier sind die **Verwaltungsgerichte** zuständig. Das richtige Verwaltungsgericht ist dasjenige Verwaltungsgericht, welches für den Sitz der beklagten Behörde zuständig ist. In diesem Fall muss man also im Zuständigkeitsfinder die Postleitzahl der beklagten Behörde eingeben.

Im Hinblick auf die **Fristen** gelten die gleichen Prinzipien, wie beim Bescheid.

Also: Anfechtung innerhalb **eines Monats** durch Klage.

Eine Klage kann grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn zuvor ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde.

> **Lesen Sie**: § 68 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VwGO gilt für alle Streitigkeit im Kinder- und Jugendhilferecht **Lesen Sie:** § 78 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGG (ist einschlägig für alle anderen sozialrechtlichen Streitigkiten)

Deshalb nennt man das Widerspruchsverfahren auch Vorverfahren.

Von diesen Prinzip gibt es Ausnahmen:

Ist über einen

- Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder
- über einen Widerspruch

ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht rechtzeitig einschieden worden kann **Untätigkeitsklage** erhoben werden.

Hinsichtlich der Fristen gibt es unterschiede zwischen Verfahren, die vor den Verwaltungsgerichten geführt werden müssen und solchen, die vor den Sozialgerichten geführt werden müssen. So sind Streitigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht den Verwaltungsgerichten, die meisten anderen sozialrechtlichen Streitigkeiten dagegen den Sozialgerichten zugewiesen.

Für die Untätigkeitkeitsklage bei den Verwaltungsgerichten gilt eine Frist von 3 Monaten.

> **Lesen Sie:** § 75 VwGO

Für die Untätigkeitkeitsklage bei den Sozialgerichten gilt eine Frist von 6 Monaten nach dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes. Ist über einen Widerspruch nicht entschieden worden, beträgt die Frist 3 Monate.

> **Lesen Sie:** § 88 SGG

1.2.4 Eilverfahren

Die Verfahren in der Hauptsache dauern oft sehr lange. Wird ein Fall nicht im Widerspruchsverfahren abgeschlossen und folgt ein gerichtliches Verfahren, so kann die Verfahrensdauer schnell ein Jahr und sogar mehrere Jahre dauern. Geht es zum Beispiel um Sozialleistungen, kommt eine Entscheidung oft zu spät. Denn sowohl materielle Hilfen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) oder auch Dienstleistungen (zum Beispiel Pflegeleistungen) müssen in der Regel sofort gewährt werden.

Leistungsfall

Geht es um einen Fall, in dem ein Bürger eine Leistung vom Staat begehrt und wurde ein Antrag abgelehnt oder nicht rechtzeitig entschieden, besteht die Möglichkeit, ein Eilverfahren einzuleiten. Dafür ist ein „Eilantrag“ an das zuständige Gericht erforderlich. Dieser Antrag heißt in der Rechtssprache „Antrag auf Erlass einer einstweiligen“ Anordnung. Gemeint ist, dass das Gericht im Hinblick auf die begehrte Leistung „einstweilen“, also vorläufig etwas anordnet. Es wird eine vorläufige Entscheidung durch einen Beschluss getroffen. Vorläufig und so lange, bis in der Hauptsache endgültig entschieden wurde.

Diese Eilverfahren spielen im Sozialleistungsrecht eine sehr wichtige Rolle, denn sie führen häufig dazu, dass schon im Eilverfahren eine endgültige Lösung erzielt wird. Oft werden im Eilverfahren zwischen der Behörde einerseits und dem Bürger andererseits Lösungen erzielt, die dauerhaft tragfähig sind.

Es gibt ganze Rechtsgebiete, in denen ein sehr großer Teil der gerichtlichen Auseinandersetzungen im Eilverfahren entschieden wird. Der Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende gehört zum Beispiel dazu.

Im Eilverfahren müssen gegenüber dem Gericht – wie im Hauptsacheverfahren auch – die Tatsachen dargelegt werden, die den Anspruch begründen.

> **Beispiel:** Frau Rochlitz ist 19 Jahre alt und will Hilfe für junge Volljährige in einer Jugendhilfeeinrichtung erhalten. Sie muss die Tatsachen vortragen, die deutlich machen, warum sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung nicht in der Lage ist. Zum Beispiel, weil sie infolge einer Inhaftierung noch nicht über die notwendigen Ressourcen für eine eigenverantwortliche Lebensführung verfügt. Will sie ihre Ansprüche im *Eilverfahren* durchsetzen, muss sie *zusätzlich* darlegen, dass sie die Hilfe sofort benötigt. Das liegt bei dieser Bedarfslage auf der Hand. Denn es ist klar, dass Frau Rochlitz dann, wenn sie nicht eigenständig leben kann, *sofort* Hilfe braucht.

Für einen Erfolg im Eilverfahren ist es sehr wichtig, die Eilbedürftigkeit gründlich zu begründen.

Abwehrfall

Hat die Behörde einen Verwaltungsakt erlassen, der die betroffene Person belastet (Abwehrfall), so ist es in der Regel nicht erforderlich, eine Eilentscheidung durch das Gericht zu erwirken. Warum? Es reicht, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen oder gegen einen danach ergehenden Widerspruchsbescheid Klage zu erheben. Denn: Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das heißt: Der durch Widerspruch oder

Klage angefochtene Bescheid entfalted einstweilen keine Wirkung und kann nicht vollstreckt werden. Einstweilen heißt: bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache.

> **Beispiel:** Das BAföG-Amt erlässt einen Bescheid und verlangt angeblich zuviel geleistes BAföG von Frau Rochlitz zurück. Sie legt gegen den Bescheid fristgerecht Widerspruch ein. Sie muss einstweilen nicht zahlen und zwar so lange nicht, bis rechtskräftig in der Hauptsache entschieden ist.

Es gibt Fälle, in denen auch im Abwehrfall ein Eilverfahren durchgeführt werden muss. Es gibt nämlich Verwaltungsakte, bei denen das Prinzip: Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung *nicht* gilt. In bestimmten Rechtsbereichen und bei bestimmten Entscheidungen hat der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen. Dies ist zum Beispiel bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten so. Im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt es für fast alle belastenden Bescheide des Jobcenters.

> **Lesen Sie:** § 80 Abs. 2 VwGO, § 86a Abs. 2 SGG und § 39 SGB II

> **Beispiel:** Frau Rochlitz bezieht Grundsicherungsgeld. Das Jobcenter hebt die Bewilligung für die Zukunft teilweise auf, weil es ihr ein höheres Einkommen anrechnet, und zahlt sofort weniger aus. Ihr Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Nr. 1 SGB II). Auf Antrag kann das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs nach § 86b Abs. 1 SGG anordnen.

Auch hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung von Bescheiden anzuordnen.

> **Lesen Sie:** § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO

Auch in diesem Fall haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Auch in diesem Fall kann ein Eilverfahren eingeleitet werden nach § 80 Abs. 5 VwGO, mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage widerherzustellen.

Verfahren auf Anordnung oder Widerherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 86b Abs. 1 SGG sind rechtlich kompliziert. Hierbei können leicht Fehler gemacht werden. Diese Verfahren sollten deshalb in die Hände von Anwältinnen und Anwälten gegeben werden, die im Verwaltungsrecht oder im Sozialrecht über besondere Erfahrung verfügen.

1.2.5 Überprüfungsantrag

Ein sehr wichtiges und oft übersehenes Instrument ist der sozialrechtliche Überprüfungsantrag. Der Überprüfungsantrag kann gestellt werden, wenn Sozialleistungen zu Unrecht abgelehnt wurden. Die Besonderheit ist, dass dieser Antrag trotz Ablaufes einer Rechtsbehelfsfrist gestellt werden kann. Wird ein solcher Überprüfungsantrag gestellt, muss die Behörde den Fall nochmals prüfen und den Verwaltungsakt zurücknehmen, soweit er rechtswidrig war.

> **Lesen Sie:** § 44 Abs. 1 SGB X

> **Beispiel:** Frau Rochtlitz legt gegen einen Bescheid des BAföG-Amtes, mit dem ihr Leistungen verweigert werden, nicht rechtzeitig Widerspruch ein. Der Bescheid wird bestandskräftig. Sie kann einen Antrag nach § 44 Abs. 1 SGB X stellen. Die Behörde muss den Fall nochmals prüfen und ihr die Leistung gewähren, wenn der Bescheid rechtswidrig war.

1.2.6 Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen

Urteile können durch Berufung und Revision angefochten werden.

Beschlüsse im Eilverfahren durch Beschwerde.

Diese Rechtsmittel sollten nur mit anwaltlicher Unterstützung eingelegt werden.

1.2.7 Kosten des Verfahrens

Für Verwaltungsentscheidungen und gerichtliche Entscheidungen entstehen Verwaltungsgebühren (Bsp.: Nieders. Verwaltungskostengesetz) und Gerichtsgebühren. Anwälte erhalten Rechtsanwaltsgebühren.

Im Sozialrecht entstehen für das Verfahren vor Behörden und Gerichten keine Kosten. Wohl aber können Anwaltsgebühren anfallen. Auch möglicherweise erforderliche Kosten für Gutachten werden von der Behörde bzw. dem Gericht übernommen.

Wer kein ausreichendes Einkommen hat, kann Prozesskostenhilfe erhalten, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Rechtsverfolgung darf also nicht aussichtslos sein. Prozesskostenhilfe muss bei Gericht beantragt werden. Dazu muss eine „Erklärung über die persönlichen Verhältnisse“ eingereicht werden. Außerdem müssen Ausführungen zu den Erfolgsaussichten eines Verfahrens gemacht werden. Diese Ausführungen sind letztlich nichts anderes, als die Begründung der Klage selbst.

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, werden die eigenen Anwaltskosten, die Verfahrenskosten und die Gerichtskosten übernommen. Auch etwaige Kosten für Gutachter und Sachverständige werden übernommen.

2 Skript Recht der Sozialen Dienste und Einrichtungen

2.1 Betriebserlaubnis und Aufsicht

2.1.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder in Kindertagespflege betreuen will, benötigt eine Erlaubnis. Für bestimmte Personengruppen (z.B. Verwandte) gibt es Ausnahmen von der Erlaubnispflicht.

Lies: § 43 Abs.1 SGB VIII

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet ist, wer sich durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

Lies: § 43 Abs.2 SGB VIII

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.

Lies wegen der weiteren Einzelheiten: § 43 Abs.3 – 4 SGB VIII

2.1.2 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

Wer als Pflegeperson ein Kind über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis.

Lies: § 44 Abs.1 SGB VIII

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht regelt § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis, ist, dass das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gewährleistet ist. Außerdem regelt das Gesetz den Ausschluss von Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und anderer Straftaten verurteilt worden sind.

Lies: § 44 Abs.2 SGB VIII und § 72a Abs.1 SGB VIII

Mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 29 vom 09.06.2021) wurden die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Familienpflege sowie Aufsichts- und Kontrollrechte gestärkt.

Lies: § 37b SGB VIII

Die Regelungen sind zum Teil den Neuregelungen und neuen Anforderungen im Bereich des Betriebserlaubnisrechts nachgebildet (§ 45 ff. SGB VIII).

Im Einzelnen gilt:

- Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a S.2 SGB VIII entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen zum Schutz vor Gewalt angewandt wird.
- Die Konzeptentwicklung hat unter Beteiligung der Pflegeperson und (!) des Kindes oder Jugendlichen zu erfolgen.
- Das Recht zur persönlichen Beschwerde durch das Kind oder den Jugendlichen ist durch das Jugendamt zu gewährleisten. Das Kind oder der Jugendliche ist über das Beschwerderecht zu informieren.
- Das Jugendamt soll örtliche Prüfungen durchführen. Dabei soll das Jugendamt prüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Hervorzuheben ist, dass die Prüffrage nicht das Vorliegen einer Kindswohlgefährdung ist. Vielmehr geht es um eine dem „Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Entwicklung“. Der damit formulierte Anspruch auf Förderung des Wohls ist deutlich anspruchsvoller, als die bloße Sicherstellung des Kindswohls.
- Schließlich hat die Pflegeperson das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

2.1.3 Betriebserlaubnis für Einrichtungen

Einführung

Die §§ 45 – 49 SGB VIII regeln die Aufsicht über Einrichtungen. Aufsicht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sowohl *vor* Aufnahme des Betriebs als auch nach Erteilung der Genehmigung *während* des laufenden Betriebs einer Einrichtung eine Kontrolle durch die zuständigen Behörden erfolgt. Oberste Richtschnur der Kontrolle ist das Kindeswohl.

Erlaubnispflicht

Der Betrieb einer Einrichtung unterliegt einer Erlaubnispflicht. Der Träger der Einrichtung hat die Erlaubnis einzuholen.

> **Lies:** § 45 Abs.1 S.1 SGB VIII

Die Erlaubnispflicht setzt also nur ein, wenn der Leistungserbringer als **Einrichtung** qualifiziert werden kann. Ob eine erlaubnispflichtige Einrichtung vorliegt oder nicht, kann im Einzelfall unklar oder umstritten sein. Vor allem bei sogenannten familienähnlichen Betreuungsformen ist die Frage aufgeworfen, ob eine erlaubnispflichtige Einrichtung vorliegt oder „nur“ eine nach § 44 SGB VIII erlaubnispflichtige Vollzeitpflege. Ist der Leistungserbringer als Einrichtung einzuordnen, hat dies in folgender Hinsicht praktische Konsequenzen:

- Einrichtungen unterfallen der Aufsicht durch die Landesjugendämter nach den §§ 45 – 49 SGB VIII.

- Einrichtungen bedürfen einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII. Aus der Perspektive der Leistungserbringer hat dies die postive Rückwirkung, dass sie wegen des Rechts zur Einleitung von Schiedsstelllenverfahren nach § 78g SGB VIII die Möglichkeit haben, entsprechende Vereinbarungen durchzusetzen.

Einrichtungsteile und überörtliche tätige Einrichtungen

Hat eine Einrichtung mehrere Teile, die organisatorisch verbunden sind, so ist die Summe der Einrichtungsteile als Einrichtungsganzes anzusehen. Es bedarf in diesen Fällen nur **einer Erlaubnis für sämtliche Einrichtungsteile**. Es liegt in der Organisationshoheit und -freiheit der Einrichtungsträger, „zu bestimmen, wie und in welcher organisatorischen Form sie ihre Einrichtungen betreiben und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in dieser Einrichtung gewährleisten möchten“.

> **Vgl.:** Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.08.2017, Aktenzeichen 5 C 1.16, Rn 11. ff.

Einrichtungsbegriff

Der Einrichtungsbegriff ist in § 45a SGB VIII definiert. Die Vorschrift wurde durch das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 29 vom 09.06.2021) eingefügt.

> **Lies:** § 45a SGB VIII

Förmliche Verbindung von Mitteln Der erste Teil des Einrichtungsbegriffs (§ 45a Satz 1 SGB VIII: „…auf Dauer angelegte … förmliche Verbindung“ von Mitteln mit dem Zweck der „Betreuung oder Unterkunftsgewärung“ von „Kindern oder Jugendlichen …“) bereitet keine größeren Schwierigkeiten. Die Formulierung entspricht im Wesentlichen der langjährigen Begriffsbestimmung der Rechtsprechung.

Familienähnliche Wohnformen Schwieriger ist der zweite Teil des Einrichtungsbegriffs (§ 45a Satz 2 und 3 SGB VIII). Hier geht es um die Abgrenzung von familienähnliche Wohnformen, die als Einrichtungen zu qualifizieren sind, gegenüber solchen famlienähnlichen Wohnformen, die als Pflegeverhältnisse einzustufen sind.

Der mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 29 vom 09.06.2021) neu geschaffene Einrichtungsbegriff qualifiziert familienähnliche Betreuungsformen, bei denen

- der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen,
- den dort tätigen Personen und
- der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist,

grundsätzlich nicht als Einrichtungen.

> **Abbildung – online ansehen:** https://lexikon.deinrecht.digital/003_jugendhilferecht/img/einrichtung_1.png

Lies: § 45a S.2 SGB VIII

Ist jedoch die familienähnliche Betreuungsform organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einheit eingebunden, wird sie als Einrichtung eingestuft.

Abbildung – online ansehen: https://lexikon.deinrecht.digital/003_jugendhilferecht/img/einrichtung_2.png

Träger der Einrichtung

Die Erlaubnis ist durch den **Träger** der Einrichtung einzuholen. Anders als bei den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen – die immer pro Einrichtung zu vereinbaren sind – ist die Betriebserlaubnis trägerbezogen. Träger einer Einrichtung ist entweder eine Körperschaft (in der Regel: GmbH, Stiftung oder Verein) oder eine Einzelperson bzw. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Voraussetzungen für die Erteilung

Die Voraussetzungen für die Erteilung sind in § 45 Absatz 2 SGB VIII geregelt.

Lies: § 45 Abs.2 SGB VIII

Danach gilt:

Zuverlässgikeit Der Einrichtungsträger muss **zuverlässig** sein. Zuverlässigkeit ist ein Rechtsbegriff aus dem Bereich des Gewerberechts. Der Begriff der Zuverlässigkeit wird in § 45 Abs.2 S.3 SGB VIII konkretisiert. Die Konkretisierung erfolgt über die Beschreibung von Negativkriterien, die die Zuverlässigkeit ausschließen.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger danach nicht, wenn er

- in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII verstoßen hat,
- Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt oder
- wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass es sich bei der Liste von Negativkriterien lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Es können also auch andere Kriterien die Unzuverlässigkeit begründen. So zum Beispiel die wiederholte Nicheinhaltung anderer behördlicher Auflagen, eine prekäre wirtschaftliche Lage, etc.

Räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen Die **Räumlichkeiten** müssen so ausgestaltet sein, dass sie die Betreuung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes müssen eingehalten werden. Die Anforderungen an die Räumlichkeiten sind einzelfallbezogen anhand der aus der Konzeption resultierenden Anforderungen zu bewerten.

Die **fachlichen Voraussetzungen** beziehen sich auf die Umsetzung der Konzeption. Im Rahmen dieses Tatbestandsmerkmals ist zu prüfen, ob die Ziele der Konzeption und des wirksamen Kindesschutzes gewährleistet werden. Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die **Konzeption der Einrichtung** vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.

> **Lies:** § 45 Abs.3 Nr.1 SGB VIII

Der Einrichtungsträger muss darlegen, dass er die **wirtschaftlichen Voraussetzungen** für den Einrichtungsbetrieb erfüllt. Neben ausreichenden finanziellen Mitteln gehört dazu auch der Nachweis einer **ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung**.

Die Einhaltung der **personllen Veraussetzungen** wird von den zuständigen Behörden oft als Verpflichtung zur **Einhaltung des Fachkräftegebots** verstanden und gefordert. In der Regel wird eine formale Qualifizierung im Bereich der Betreuungskräfte als Erzieherinnen oder Erzieher bzw. als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder gleichwertiger Abschlüsse gefordert.

Dieser Forderung nach Einhaltung eines generellen Fachkräftegebots ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Nachdruck entgegengetreten. Ein allgemeines Fachkräftegebot gebe es in der Kinder- und Jugendhilfe nicht. Es sei vielmehr umgekehrt zu begründen, weshalb im konkreten Einzelfall ausnahmsweise gerade der Einsatz ausgebildeter Fachkräfte unabdingbar ist.

> **Vgl.:** Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 02.02.2017, Aktenzeichen 12 CE 17.71

Förderung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration, Gesundheitsvorsorge Der Träger muss sicherstellen, dass die **gesellschaftliche und sprachliche Integration** und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die **gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung** der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden.

Gewaltschutzkonzept und Beschwerdemanagement Der Träger muss ein **Gewaltungsschutzkonzept** vorlegen und die Möglichkeit zur **Beschwerde** auch außerhalb der Einrichtung gewährleisten.

Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorgaben Zudem muss der Träger alle weiteren gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Auflagen

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

> **Lies:** § 45 Abs.4 SGB VIII

Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorgaben

Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

Relevant sind vor allem:

- Gesundheitsbehörden
- Baubehörden
- Brandschutzbehörden

Vorgehen bei Mängeln

Das Vorgehen bei Mängeln ist in § 45 Abs.6 und 7 SGB VIII geregelt. Es sieht ein abgestuftes Verfahren vor, das mit einer Beratung beginnt, der Aufsichtsbehörde den Erlass von Auflagen und auch die Aufhebung der Erlaubnis ermöglicht.

Beratung Werden Mängel festgestellt, ist der Träger zunächst zu beraten. Ziel der Beratung ist die Mängelbeseitigung.

> **Lies:** § 45 Abs.6 S.1 und 2 SGB VIII

Auflagen zur Mängelbeseitigung Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger Auflagen zur Mängelbeseitigung gemacht werden.

Aufhebung der Erlaubnis Ist das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, **muss** die Erlaubnis aufgehoben werden.

Die Erlaubnis **kann** aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Der Träger ist also gehalten, die Erteilungsvoraussetzungen dauerhaft einzuhalten. Ansonsten riskiert er seine Betriebserlaubnis. Die Aufhebung der Erlaubnis ist im Falle der Nicheinhaltung der Erteilungsvoraussetzunge nicht zwingend. Sie steht im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Ermessensleitender Gesichtspunkt ist vor allem das Kindswohl. Das Kindswohl kann im Einzelfall trotz Nichteinhaltung einzelner Erteilungsvoraussetzungen gerade für den Weiterbetrieb der Einrichtung sprechen. Insofern verbieten sich schematische Lösungen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Lies: § 45 Abs.7 S.4 SGB VIII

Einrichtungsträger können gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsrecht einleiten.

Lies: § 80 Abs.5 S.1 VwGO

Örtliche Prüfung

Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen.

Lies: § 46 SGB VIII

Meldung besonderer Vorkommnisse

Einrichtungsträger sind verpflichtet

- besondere Vorkommnisse oder
- Entwicklungen,

die das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können, zu melden.

Lies: § 47 Abs.1 S.1 Nr.2 SGB VIII

Diese Vorschrift führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, weil Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen nicht klar ist, was sie genau und unter welchen Voraussetzungen an die Landesjugendämter melden sollen.

Zweck der Vorschrift Durch die Meldepflicht sollen die Aufsichtsbehörden – also die Landesjugendämter – in die Lage verstetzt werden,

1. festzustellen, *ob* in einer Einrichtung Defizite struktureller Natur vorliegen und
2. *wie* diesen Defiziten begegnet werden kann und muss.

Meldepflichten

Verstöße gegen die Meldepflicht führen zu Aufsichtsmaßnahmen der Landesjugendämter. Mit der Reform des SGB VIII hat die Meldepflicht noch an Bedeutung und Wichtigkeit gewonnen. Denn eine wiederholte und nachhaltige Nichteinhaltung von Meldepflichten kann die Zuverlässigkeit eines Trägers in Frage stellen kann. Einem Träger der als unzuverlässig eingestuft wird, droht sogar der Entzug der Betriebserlaubnis.

Die strikte Einhaltung von Meldepflichten durch Einrichtungsmitarbeiter ist daher oberstes Gebot.

Lies: § 45 Abs.2 S.1 Nr.1, S.3 und Abs.7 SGB VIII

Fachliche Standards für Verfahren zur Meldung Meldepflichten wird zum Teil deshalb nicht nachgekommen, weil die gesetzliche Regelung Spielraum zur Interpretation lässt. Wann nämlich „Ereignisse und Entwicklungen (…) geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, klärt das Gesetz nicht.

Für Eirichtungsträger ist es deshalb ratsam, sich an anerkannten Standards zur Meldung besonderer Vorkomnisse zu orientieren. Zu diesen Standards gehören unter anderem die Handlungsleitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ). Diese sollten dringend beachtet werden.

Was ist zu melden? In der Meldung sind Angaben insbesondere zu folgenden Punkten zu machen:

- Kontaktdaten der Einrichtung
- Verantwortliche Person in der Einrichtung
- betroffene Jugendämter
- Ort der Ereignisse (z.B.: in der Einrichtung, im Schwimmbad, etc.)
- Datum oder Zeitperiode des Ereignisses
- betroffenes Leistungsangebot
- betroffene Kinder- und Jugendliche und deren Alter
- sonstige beteiligte Personen mit Funktionsangabe oder Rolle (z.B. Eltern)
- Kategorie des meldepflichtigen Ereignisses
- Beschreibung des Sachverhaltes
- ergriffene Maßnahmen, noch zu ergreifende Maßnahmen

Beispiele Fehlverhalten von Mitarbeitenden

- Unfall mit Personenschaden
- Aufsichtspflichtverletzung
- gewalttätiger Übergriff
- sexuelle Gewalt
- unangemessene Erziehungsmaßnahmen
- Verdacht der Rauschmittelabhängigkeit
- Verdacht einer Straftat
- Zugehörigkeit zu einer Sekte

Gefährdung oder Schädigung durch Klienten

- selbstgefährdende Handlung
- Suizidversuch
- Suizid
- sexuelle Gewalt
- Körperverletzung
- wiederholte erhebliche Straftaten

Feuer, Hochwasser, etc.

- Brand
- Explosion
- Sturmschaden mit erheblichen Gebäudeschäden
- Hochwasser mit erheblichen Gebäudeschäden

Schwere Unfälle oder Erkrankungen von Kindern oder Jugendlichen

- Unfall
- meldepflichtige Krankheit (**Lies hierzu:** § 6 Abs.1 Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Entwicklungen im Zusammenhang mit struktuellen Rahmenbedingungen

- anhaltende und erhebliche Unterbelegung
- erhebliche Personalausfälle durch Krankheit
- erhebliche Personalmängel durch Fachkräftemangel
- wiederholte und belegte Mobbingvorfälle
- wiederholte von Mitarbeitern geäußerte Mobbingvorwürfe

Sonstiges

- Beschwerden von Mitarbeitern, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten können
- Beschwerden von Sorgeberechtigten, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten können
- Beschwerden durch Klienten, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten können
- Beschwerden aus dem Team, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten können
- schwere Konflikte im Team, die die Arbeitsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen
- umfangreiche Baumaßnahmen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können
- Brandschutzmängel, die das Kindeswohl beeinträchtigen können
- Hygienemängel, die das Kindeswohl beeinträchtigen können

2.2 Rechtliches Dreieck

Das rechtliche Dreiecksverhältnis im Jungendhilferecht I – Grundlagen

> **Video „Jugendhilferecht Dreiecksverhältnis I Grundlagen“ – online ansehen:**
> https://player.vimeo.com/video/857247227?dnt=1&app_id=122963

2.2.1 Einführung

Der Abschnitt gibt einen Überblick über die Rechtsbeziehungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis.

Leistungsberechtigte haben bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Leistungserbringung, also einen Leistungs*anspruch* gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. So löst etwa das Vorliegen eines „erzieherischen Bedarfes“ einen Anspruch des Personensorgeberechtigten gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Jeder, der Jugendhilfe „betreibt“, weiß jedoch, dass die konkrete Leistungs*erbringung*, also die Arbeit mit Kindern, Eltern und Vormündern, vorrangig durch die Träger der freien Jugendhilfe erfolgt.

Man stößt also auf das Phänomen, dass diejenige Institution, gegen die sich der Leistungsanspruch richtet (das Jugendamt), nicht dieselbe Institution ist, die die Leistung tatsächlich erbringt. Hierfür gibt es sachliche Gründe:

Die Träger der freien Jugendhilfe sind – im Verhältnis zum staatlichen Organ „Jugendamt“ – private Dritte. Die Leistungserbringung durch diese nichtstaatlichen (privaten) Institutionen ist Ausfluss des vom Gesetzgeber gewollten Subsidiaritätsprinzips.

Die Übertragung der eigentlichen Leistungserbringung auf die freien Träger bringt notwendig Steuerungsprobleme und Interessengegensätze mit sich, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bewältigen hat: **Die Träger der freien Jugendhilfe stehen miteinander im Wettbewerb** um ein endliches öffentliches Jugendhilfebudget. Auf Wirtschaftlichkeit und Gewinn ausgerichtetes ausgerichtetes Verhandeln ist Folge des vom Gesetzgeber gewollten Wettbewerbs der Träger der freien Jugendhilfe um ein begrenztes öffentliches Budget. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** aufgrund ihres öffentlichen Auftrages einen **inhaltlichen wie monetären Steuerungsauftrag** haben: Sie müssen dafür sorgen, dass die gewährte Hilfe dem tatsächlichen Bedarf des Hilfesuchenden (Sicherstellung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes) entspricht, die Einrichtungen über eine geeignete Sach- und Personalausstattung verfügen und dass die Kosten der Leistungserbringung nicht aus dem Ruder laufen. Dass Jugendamtsmitarbeiter hart um Kostenpositionen verhandeln und ringen, ist deshalb folgerichtig. Kurzum: Im Rahmen von Entgeltverhandlungen begegnen sich die Verhandlungspartner mit **unterschiedlichen bis gegensätzlichen Interessenlagen**. Diese gilt es nüchtern und auf der Basis rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Grundlagen zu verhandeln.

2.2.2 Leistungserbringung durch private Einrichtungsträger

Sozialleistungen werden als Dienst-, Sach- oder Geldleistungen gewährt (§ 11 SGB I). Anders als Sach- und Geldleistungen werden soziale Dienstleistungen in der Regel nicht durch die Sozialleistungsträger (Jugendämter, Sozialämter, Pflegekasse) gewährt. Vielmehr erfolgt die unmittelbare Leistungserbringung, also die Arbeit am Klienten durch sogenannte **Träger der freien Jugendhilfe** (Träger der freien Wohlfahrtspflege, privat gewerbliche Träger). Die Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe ist gewolltes Prinzip der Leistungserbringung und gesetzlich abgesichert. Nicht die hoheitlichen Sozialleistungsträger sondern (im Verhältnis zum Staat) private Dritte sollen dem Leistungsberechtigten als Leistungserbringer gegenübertreten. An der Leistungserbringung im Bereich der Sozialwirtschaft sind daher in aller Regel drei Rechtssubjekte beteiligt, nämlich:

- der Leistungsberechtige,
- die Träger der freien Jugendhilfe sowie
- der staatliche Sozialleistungsträger (Jugendamt).

Mit der Einschaltung privater Dritter (also der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der privat-gewerblichen Träger) sind zugleich Steuerungsprobleme geschaffen, denn anders als im Bereich der Leistungserbringung durch die staatlichen Institutionen selbst, kann der Sozialleistungsträger nicht ohne weiteres auf die Leistungserbringung durch die freien Träger einwirken. Deren Selbstständigkeit und Autonomie ist durch das gesetzlich geregelte Subsidiaritätsprinzip sogar ausdrücklich geschützt. Gleichwohl muss der (staatliche) Sozialleistungsträger sicherstellen, dass die durch die freien Träger erbrachte soziale Dienstleistung

- den Bedarf des Hilfesuchenden deckt,
- diese Dienstleistung möglichst wirtschaftlich und sparsam erbracht wird und dass
- durch die Leistungserbringer das Wohl der Hilfesuchenden nicht gefährdet wird.

Die Steuerungsprobleme betreffen also diese drei Ebenen. Gesetzgebung und Rechtsprechung haben diesen Steuerungsproblemen einen Rahmen gegeben, der – grob gesprochen – als sogenanntes sozialrechtliches bzw. **jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis** beschrieben wird.

Mit dem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis werden die Rechtsbeziehungen zwischen den an der Leistungserbringung Beteiligten (Leistungsberechtigter, Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe) geregelt. Die Rechtsbeziehungen im Dreiecksverhältnis geben also Auskunft darüber, wer im Verhältnis dieser drei Rechtssubjekte zueinander welche Rechte hat und wer in welcher Weise auf den jeweils anderen einwirken kann. Die Rechtsbeziehungen im rechtlichen Dreiecksverhältnis sind daher für das Verständnis des Prozesses der Leistungserbringung von zentraler Bedeutung.

Mit den Rechtsbeziehungen im rechtlichen Dreiecksverhältnis lassen sich eine Vielzahl von Fragen beantworten, die im Alltag der Einrichtungen relevant werden. Beispiele sind:

- Kann der Sozialleistungsträger unmittelbar auf den Inhalt der Leistungserbringung einwirken, wenn doch das autonome Handeln der freien Träger durch das Subsidiaritätsprinzip geschützt ist?
- Kann der freie Träger im Falle einer Auseinandersetzung mit dem Sozialleistungsträger seine Ansprüche für bereits erbrachte Leistungen unmittelbar gegenüber dem Sozialleistungsträger einklagen?
- Kann der Sozialleistungsträger im Falle einer Überzahlung von Geldern das Geld unmittelbar vom freien Träger zurückfordern?
- Wer entscheidet bei einem Streit über die „richtige“ Art der Hilfe?

2.2.3 Die Steuerung der Leistungserbringung

Die Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung erfolgt im Wesentlichen auf drei Ebenen:

- Die fachliche Steuerung des Einzelfalls im Rahmen des sogenannten rechtlichen Dreiecksverhältnisses erfolgt über das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Das Hilfeplanverfahren ist der Ort, an dem der zunächst abstrakte Bedarf auf Hilfe konkretisiert wird. Auf die im Hilfeplanverfahren konkret „ausgehandelte“ Hilfe hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Einzelheiten hierzu sind in den Studienkarten zum Kinder- und Jugendhilferecht dargestellt.
- Eine weitere Steuerungsebene ist die Heimaufsicht. Die Vorschriften zu Erteilung der Betriebserlaubnis und zur „Überwachung“ des laufenden Einrichtungsbetriebes sollen abstrakt, also losgelöst vom Einzelfall sicherstellen, dass die Betreuung durch geeignete Kräfte sichergestellt und dass auch in sonstiger Weise das Wohl der Kinder gewährleistet wird.
- Die dritte Steuerungsebene sind die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII. Auf dieser Steuerungsebene geht es – wieder losgelöst vom Einzelfall – um die monetäre und qualitative Steuerung des Einzelfalles. Im Kern geht es auf dieser Ebene darum, die Debatte um Preis und Leistung einem Streit im Einzelfall zu entziehen. Die „Bepreisung“ einzelner Leistungsangebote nach bestimmten rechtlichen Vorgaben ist Gegenstand der Entgeltverhandlungen. Es geht um die Festlegung eines Preises für ein abstrakt definiertes Produkt, die über die Festlegung des im konkreten Einzelfall zu zahlenden Entgeltes (letzteres hängt nämlich vom Umfang der dem Hilfesuchenden gewährten Leistungen – in der Marktterminologie: „Produkte“ – ab).

Die Rechtsbeziehungen im Dreieck

> **Video „Jugendhilferecht Dreiecksverhältnis II Rechtsbeziehungen“ – online ansehen:** https://player.vimeo.com/video/857244713?dnt=1&app_id=122963

Die Rechtsbeziehungen im Dreiecksverhältnis, also die Rechtsbeziehungen zwischen Jugendamt, Leistungsberechtigten und Trägern der freien Jugendhilfe sind nicht bzw. nur unvollständig im Gesetz geregelt. Die Gestaltung der Rechtsbeziehung wurzelt vor allem in der Rechtsprechung zum Leistungserbringungsrecht. Grundlage dieser Rechtsprechung sind folgende Überlegungen:

Überblick

Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Träger der freien Jugendhilfe sind alle Leistungserbringer im Bereich der Jugendhilfe, unabhängig von der Frage, ob sie gemeinnützig oder privatgewerblich tätig sind und auch unabhängig von ihrer Rechtsform. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die kommunalen Jugendämter.

Die Leistungen der Jugendhilfe werden vorrangig von den Trägern der freien Jugendhilfe erbracht. Die öffentliche Jugendhilfe soll von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden können.

> **Lies:** § 3 Abs. 2 SGB VIII § 4 Abs. 2 SGB VIII

Diese gesetzlichen Vorgaben spiegeln sich auch in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Die große Mehrzahl der Jugendhilfeleistungen wird durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht. Die Einrichtungsträger werden deshalb auch **„Leistungserbringer“** genannt.

Gleichzeitig normiert das Gesetz, dass für die Leistungsansprüche des SGB VIIIder örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist (§ 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Man sieht sich also mit dem Paradoxon konfrontiert, dass das SGB VIII Leistungsansprüche formuliert, die gegen das Jugendamt zu richten sind und hinsichtlich derer das Jugendamt auch zu leisten verpflichtet ist, während gleichzeitig formuliert wird, dass das Jugendamt im Regelfall von der Erbringung eigener Leistungen absehen soll.

Dies führt notwendig zu der Frage, was denn das Jugendamt leisten soll, wenn nicht die soziale Dienstleistung selbst?

Die Rechtsprechung war in der Vergangenheit im Hinblick auf die Beantwortung dieser Frage immer wieder zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Verschiedene Gerichte hatten also unterschiedlich entschieden. Inzwischen werden die Rechtsbeziehungen im Dreiecksverhältnis von den Gerichten jedoch weitgehend einheitlich interpretiert:

Die Rechtsprechung unterscheidet folgende Rechtsbeziehungen:

- Leistungsberechtigter – Einrichtungsträger
- Leistungsberechtigter – Jugendamt
- Einrichtungsträger – Jugendamt

> **Abbildung – online ansehen:** https://iresa.education/wp-content/uploads/2023/08/page-3.png

Leistungsberechtigter – Einrichtungsträger

Zwischen dem Einrichtungsträger und dem Leistungsberechtigten wird ein privatrechtlicher Dienstvertrag (Betreuungsvertrag) abgeschlossen. Grundlage dieses Dienstvertrages ist § 611 BGB. Der Vertrag verpflichtet die Einrichtung zur Erbringung der versprochenen sozialen Dienstleistung und den Hilfesuchenden zur Zahlung. Dieser Vertrag kann mündlich, schriftlich oder aber auch durch konkludentes (=schlüssiges) Verhalten geschlossen werden.

> **Abbildung – online ansehen:** https://iresa.education/wp-content/uploads/2023/08/page-5.png

Leistungsberechtigter – Jugendamt

Der Leistungsberechtigte hat bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach den jeweils in Frage kommenden Leistungstatbeständen des SGB VIII. Dies sind:

- § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung
- § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
- § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige
- § 41a SGB VIII – Nachbetreuung

Dieser Rechtsanspruch ist jedoch nicht darauf gerichtet, dass das Jugendamt die soziale Dienstleistung selbst in Natur erbringt. Vielmehr haben die Leistungsberechtigten einen Anspruch darauf, dass das Jugendamt sich gegenüber dem Einrichtungsträger verpflichtet, die Kosten der sozialen Dienstleistung zu übernehmen.

Leistungsanspruch:

> **Abbildung – online ansehen:** https://iresa.education/wp-content/uploads/2023/08/page-6.png

Der Anspruch des Leistungsberechtigten wird durch einen bewilligenden Verwaltungsakt verwirklicht:

> **Abbildung – online ansehen:** https://iresa.education/wp-content/uploads/2023/08/page-7.png

Jugendamt – Einrichtungsträger

Die Träger und Einrichtungen selbst haben zunächst keinen unmittelbaren Leistungsanspruch gegenüber den Jugendämtern, letztere umgekehrt keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit – etwa in Form von Weisungen o.ä. – auf die Träger und Einrichtungen. Zu unmittelbaren Leistungsbeziehungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugend- bzw. Sozialhilfe und dem freien Träger kommt es nur, wenn das Jugend- bzw. Sozialamt der Einrichtung gegenüber dem Leistungsberechtigten eine Kostenzusage erteilt hat.

Zu dieser Kostenzusage kommt es durch Erlass des bewilligenden Verwaltungsaktes durch das Jugendamt gegenüber dem Leistungsberechtigten. Die Rechtsprechung sieht in diesem Verwaltungsakt einen Schuldbeitritt durch Verwaltungsakt mit Drittwirkung.

Abbildung – online ansehen: https://iresa.education/wp-content/uploads/2023/08/page-8.png

Im „fertigen Dreieck“ gibt es deshalb folgende Rechtsbeziehungen:

Abbildung – online ansehen: https://iresa.education/wp-content/uploads/2023/08/page-9.png

2.2.4 Rechtliche Konsequenzen aus dem Dreiecksverhältnis

Die Rechtsprechung zum rechtlichen Dreiecksverhältnis hat für die Leistungserbringung folgende Konsequenzen:

Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber dem Leistungsberechtigten

Zahlungsansprüche des Einrichtungsträgers gegenüber dem Leistungsberechtigten kann es nur geben, wenn zwischen dem Einrichtungsträger und dem Leistungsberechtigten ein wirksamer Vertrag über die Betreuung des Leistungsberechtigten geschlossen wurde. Dieser Vertrag kann grundsätzlich auch mündlich geschlossen werden, weil für diese Art von Verträgen kein gesetzliches Schriftformgebot besteht. Der bloß mündliche Vertragsabschluss bringt die Vertragspartner aber oft in Beweisnot, weil zumindest auf Seiten des Leistungsberechtigten kein ausreichendes Bewusstsein dahingehend besteht, dass mit dem Einverständnis zur stationären Unterbringung oder ambulanten Betreuung des Kindes gleichzeitig ein Vertrag mit dem Einrichtungsträger geschlossen wird. Außerdem kann ohne einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Einrichtungsträger die Leistung und die Gegenleistung nur schwer bestimmt werden. Welche Leistung genau vereinbart ist, welche Zusatzleistung vereinbart ist, welche Rechte die Einrichtungsmitarbeiter im Bereich der Sorge für das Kind haben und auch welche Vergütungen im Detail geschuldet werden (z.B. Kosten für Nachhilfe) ist oft nicht geklärt.

Praxistipp: Zwischen Leistungsberechtigtem und Einrichtungsträger sollten daher unbedingt **schriftliche Betreuungsverträge** abgeschlossen werden.

Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber dem Jugendamt

In der Praxis scheitern Einrichtungsträger immer wieder bei der Durchsetzung von Zahlungsansprüchen gegenüber dem Jugendamt, weil die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Dreiecksverhältnis nicht beachtet werden. **Zu Problemen kommt es immer wieder dann, wenn Einrichtungsträger Kinder oder Jugendliche in die Einrichtung aufnehmen, ohne, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme ein Bewilligungsbescheid und eine Kostenübernahmeerklärung („Kostenzusage“) vorliegt.** Zwischen der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und dem Erlass des bewilligenden Verwaltungsaktes vergeht oft eine längere Zeit (Wochen bis Monate). Während dieses Zeitraumes erbringt der Einrichtungsträger die Leistung auf eigenes Risiko und ohne jeden Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendamt. Stellt sich etwa im Nachhinein heraus, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand oder besteht, hat der Einrichtungsträger keinerlei Möglichkeit, seinen Aufwand durch das Jugendamt vergütet zu bekommen. Es besteht in diesem Fall unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch. Kaum ein Einrichtungsträger und auch kaum ein Jugendamt nimmt dieses Risiko hinreichend ernst. Es ist in der Praxis der Jugendhilfe die Regel, dass

Betreuungsverhältnisse begonnen werden, ohne dass entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen. Dies ist umso erstaunlicher, als das monetäre Ausfallrisiko erheblich ist. Sowohl Einrichtungsträger als auch Jugendämter argumentieren in diesem Kontext regelhaft, dass dieses nicht praktikabel sei. Daran ist nur richtig, dass es nicht praktiziert wird. Ausgewählte Jugendämter und Einrichtungsträger machen vor, dass sich diese Praxis einfach ändern lässt.

> **Praxistipp:** Betreuungsverhältnisse sollten erst begonnen werden, wenn neben einem schriftlichen Betreuungsvertrag auch ein **bewilligender Verwaltungsakt** (= Bewilligungsbescheid) und eine **schriftliche Kostenübernahmeerklärung** seitens des Jugendamtes gegenüber dem Einrichtungsträger vorliegt. Beide Schriftstücke müssen Art und Umfang der Betreuung sowie die Höhe der Zahlungsansprüche erkennen lassen.

Rückforderungsansprüche des Jugendamtes

Vereinzelt kommt es zu **Auseinandersetzungen um die Rückforderung von Leistungen durch das Jugendamt gegenüber dem Einrichtungsträger**. Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass eine solche Rückforderung dann nicht in Frage kommt, wenn der der Leistung zugrunde liegende Verwaltungsakt gegenüber dem Leistungsberechtigten nicht zurückgenommen wurde. Eine solche Rücknahme des Verwaltungsaktes gegenüber dem Leistungsberechtigten ist aber nur unter engen Voraussetzungen möglich. Es sind die Regeln der §§ 44 ff. SGB X über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten, insbesondere § 45 Abs. 2 SGB X (Vertrauensschutz) zu beachten.

Zu Problemen kommt es auch im Kontext von **Abrechnungsprüfungen bei ambulanten Leistungen**. Ambulante Leistungen werden in der Regel auf der Grundlage sogenannter Fachleistungsstunden vergütet. Es entspricht geübter Praxis, dass für bewilligte Fachleistungsstunden (monatliche) Abschläge gezahlt werden und im Nachhinein eine „Spitzabrechnung“ hinsichtlich der tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden vorgenommen wird. Das dabei regelhaft angewandte Prinzip ist: keine Vergütung ohne Leistung. Diese Praxis entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben:

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass das Jugendamt durch Erlass des Bewilligungsbescheides gegenüber dem Leistungsberechtigten der Schuld gegenüber dem Einrichtungsträger beitritt. Das Jugendamt tritt also mit dem Schuldbeitritt neben den Leistungsberechtigten. Weiter ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Schuldverhältnis zwischen Einrichtungsträger und Leistungsberechtigtem ein **Dienstvertrag** ist. Es gelten also die Regelungen der §§ 611 ff. BGB. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem § 615 BGB, wonach dann, wenn der Dienstberechtigte (hier der Leistungsberechtigte) mit der Annahme der Leistung in Verzug gerät, der zum Dienst Verpflichtete (hier die Einrichtung) die vereinbarte Vergütung gleichwohl verlangen kann, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. **Fallen also Fachleistungsstunden aus Gründen aus, die im Risikobereich der Leistungsberechtigten liegen, sind diese Stunden gleichwohl zu bezahlen.** Zu einer Rückforderung kann es nicht kommen.

> **Lesen Sie:** § 615 BGB und § 616 BGB

Grundsatzurteile

Bundesgerichtshof, Urteil vom 31.03.2016, Aktenzeichen: III ZR 267/15

Leitsätze:

1. Der Schuldbeitritt des Sozialhilfeträgers zur Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers aus dessen zivilrechtlichem Vertrag mit dem Leistungserbringer (hier: Schulvertrag über die Betreuung eines behinderten Kindes) erfolgt in der Regel durch einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt mit Drittwirkung (zugunsten des Leistungserbringers). Dadurch wird zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer eine zivilrechtliche Rechtsbeziehung begründet. (Rn.20)
2. Der Sozialhilfeträger ist an den im Bewilligungsbescheid im Grundverhältnis gegenüber dem Hilfeempfänger erklärten Schuldbeitritt grundsätzlich gebunden. Diese Bindungswirkung besteht, solange und soweit der der Bewilligung zugrunde liegende (begünstigende) Verwaltungsakt nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 39 Abs. 2, §§ 44 ff SGB X). (Rn.25)
3. Werden der Bewilligungsbescheid und der darin erklärte Schuldbeitritt nach Maßgabe der §§ 44 ff SGB X aufgehoben, entfällt im Verhältnis zum Leistungserbringer der Rechtsgrund für Zahlungen des Sozialhilfeträgers. Wird der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen (§ 45 Abs. 2, 4 SGB X), sind bereits geleistete Zahlungen nach § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BGB auszugleichen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.04.2019, Aktenzeichen III ZR 4/18

Leitsätze:

1. Der Sozialhilfeträger ist an den im Bewilligungsbescheid im Grundverhältnis erklärten Schuldbeitritt grundsätzlich gebunden. Diese Bindungswirkung besteht, solange und soweit der der Bewilligung zugrunde liegende (begünstigende) Verwaltungsakt nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.(Rn.24)
2. Die Rücknahme eines Verwaltungsakts für die Vergangenheit (hier: Betreuungskostenübernahme für ein Kind in einer Förderschule) unterliegt nach dem Regelungskonzept des § 45 Abs. 2, Abs. 4 SGB X strengeren Voraussetzungen als diejenige für die Zukunft und stellt die Ausnahme dar. Ein Hilfeempfänger, dem nach einem obsiegenden erstinstanzlichen Urteil Sozialleistungen bewilligt werden, vertraut in der Regel auf die Richtigkeit des Urteils und die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung. Wird das erstinstanzliche Urteil später im Rechtsmittelzug aufgehoben, kann der Begünstigte auf Erstattung mit Wirkung für die Vergangenheit regelmäßig nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in dem Bewilligungsbescheid darauf hingewiesen wird.(Rn.30)

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.02.2021, Aktenzeichen III ZR 175/19

1. Bedient sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährung von Leistungen nach § 78a SGB VIII eines freien (privaten) Trägers der Jugendhilfe, erfolgen die Leistungserbringung und Finanzierung auf der Grundlage des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses, das sich an den zum sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis (§§ 75 ff SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung) entwickelten Grundsätzen orientiert (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 7. Mai 2015 – III ZR

304/14, BGHZ 205, 260 und vom 31. März 2016 – III ZR 267/15, BGHZ 209, 316).(Rn.19)
2. Bei einem auf Treu und Glauben gestützten Auskunftsbegehren muss der Anspruchsberechtigte zunächst alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Auskunft auf andere Weise zu erlangen. Ein vorrangige, den Auskunftsanspruch nach § 242 BGB ausschließende Informationsmöglichkeit ist gegeben, wenn der Berechtigte (hier: Träger der öffentlichen Jugendhilfe) es selbst in der Hand hat, sich die erforderlichen Informationen nach Einleitung eines förmlichen Prüfungsverfahrens zu beschaffen, das vom Verpflichteten (hier: freier Träger einer Jugendhilfeeinrichtung) aktive Mitwirkung verlangt und dem Berechtigten das Recht einräumt, alle den Prüfungsgegenstand betreffenden Auskünfte zu erhalten und sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen zu lassen (Bestätigung und Fortführung des Senatsurteils vom 8. Februar 2018 – III ZR 65/17, WM 2018, 508).(Rn.46)

Bundessozialgericht, Urteil vom 28.10.2008, Aktenzeichen B 8 SO 22/07 R

1. In einem Streit zwischen dem Sozialhilfeempfänger und dem Sozialhilfeträger über die Höhe der zu übernehmenden Heimkosten ist der Heimträger notwendig beizuladen.
2. Die in einer Einrichtung erbrachte vollstationäre Eingliederungshilfe wird von dem Sozialhilfeträger als Sachleistung in der Form der Sachleistungsverschaffung erbracht.
3. Der Sozialhilfeträger erklärt durch die Übernahme der Unterbringungskosten im Bewilligungsbescheid den Schuldbeitritt zu der Zahlungsverpflichtung des Heimbewohners gegenüber dem Heim.

2.3 Finanzierung in der Jugendhilfe

Video „Einrichtungsfinanzierung I Grundlagen“ – online ansehen: https://player.vimeo.com/video/857263761?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierung I – Grundlagen

2.3.1 Einführung

Der Gesetzgeber bewältigt die aus der Übertragung der Leistungserbringung auf die Träger der freien Jugendhilfe resultierenden Steuerungsprobleme durch die Ausgestaltung der Regelungen zur Finanzierung (§ 77 SGB VIII) ambulanter Leistungen sowie der Regelungen zur Einrichtungsfinanzierung (§§ 78a ff. SGB VIII).

Dabei geht es im Kern darum, die Debatte um Preis und Leistung einem Streit im Einzelfall zu entziehen. Im Einzelnen wird dies in dem Abschnitt zum „Dreiecksverhältnis“ erläutert. Die „Bepreisung“ abstrakt umschriebener Leistungsangebote nach bestimmten rechtlichen Vorgaben ist Gegenstand der Leistungs- und Entgeltverhandlungen. In der Marktterminologie ausgedrückt: Es geht um die Festlegung eines Preises für ein abstrakt definiertes „Produkt“.

Leistungen der Jugendhilfe auf die ein Rechtsanspruch besteht, namentlich also die Leistungen nach den §§ 19, 27, 35a und 41 SGB VIII, werden durch Leistungsentgelte oder Fachleistungsstunden finanziert. Grundlage dafür sind Vereinbarungen (also Verträge)

zwischen dem Jugendamt und dem Träger der freien Jugendhilfe, in denen Preise pro Zeiteinheit der Leistung festgelegt werden.

Bei stationären und teilstationären Leistungen werden Sätze pro Person und Tag für konkret beschriebene Leistungen gewährt (Tagessätze). Bei ambulanten Leistungen werden Sätze pro Person und Stunde für konkret beschriebene Leistungen gewählt (Fachleistungsstunden).

Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsmasse beider Verhandlungspartner sind sowohl die Inhalte der jeweiligen Leistung, als auch deren Preis.

Rechtsgrundlagen für die Finanzierung sind:

- § 77 SGB VIII für ambulante Leistungen und
- §§ 78a ff. SGB VIII für die Finanzierung stationärer und teilstationärer Leistungen.

2.3.2 Freier Marktzugang

Das SGB VIII gewährt grundsätzlich jedem Träger der freien Jugendhilfe, der über die fachlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen verfügt, Zugang zum Markt von Jugendhilfeleistungen. Bei der Erbringung von Leistung und Einrichtungen, also bei allen stationären und teilstationären Maßnahmen, benötigt der Träger der freien Jugendhilfe für den Marktzugang eine Betriebserlaubnis sowie eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

> **Lesen Sie**: § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII und § 78b Absatz 3 SGB VIII.

Versuchen, diesen freien Marktzugang durch „Vergabe“ von Leistungskontingenten an vorab ausgewählte Träger zu beschränken, hat die Rechtsprechung im Anwendungsbereich rechtsanspruchsgebundener Leistungen eine Absage erteilt. Das gilt insbesondere für Finanzierungssysteme, die eine „Vergabe“ von Leistungskontingenten für bestimmte Sozialräume vorsehen.

> Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 11. Juli 2012, Aktenzeichen 4 LA 54/11.
>
> VG Hamburg, Urteil vom 10. Dezember 2015, Aktenzeichen 13 K 1532/12.
>
> Für den Bereich ambulanter Hilfen: Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 28. April 1999, Aktenzeichen 4 L 2607/98; Zugang mit Bezahlschranke; frei zugängliches Dokument leider nicht verfügbar.

Eine Ausnahme von dieser Finanzierungssystematik bilden Leistungen, bei denen es um die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen geht § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII.

„Freier Marktzugang“ bedeutet in diesem Kontext jedoch nicht, dass ein Anspruch auf „Belegung“ bestünde. Gemeint ist vielmehr lediglich, dass Einrichtungsträger nicht sachwidrig durch Vorabauswahl von der Marktteilnahme ausgeschlossen werden dürfen.

2.3.3 Interessengegensätze

Die Verhandlung von Leistungen und Entgelten im Bereich der Jugendhilfe ist von strukturellen Interessengegensätzen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und den Trägern der freien Jugendhilfe andererseits geprägt: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gehalten, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Geltung zu verhelfen und müssen gleichzeitig eine bedarfsgerechte Versorgung der Hilfesuchenden sicherstellen. Die Einrichtungsträger bewegen sich umgekehrt auf einem „Markt“ von Jugendhilfeleistungen, bei dem sie mit anderen Trägern um Belegung und Preise konkurrieren. Mittel ihrer Konkurrenz sind vor allem die Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit und eine Optimierung ihrer Erlöse.

2.3.4 Finanzierung stationärer und teilstationärer Leistungen

Die Finanzierung stationärer und teilstationärer Leistungen richtet sich nach den §§ 78a – 78g SGB VIII.

> **Lies:** § 78a Absatz 1 SGB VIII

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf diese Leistungsarten.

2.3.5 „Zwang“ zum Vereinbarungsabschluss

Eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Kostenübernahme besteht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind.

> **Lesen Sie:** § 78b Absatz 1 SGB VIII

Liegen entsprechende Vereinbarungen nicht vor, besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur im Ausnahmefall. Nämlich dann, wenn trotz fehlender Vereinbarung eine Leistungserbringung gerade bei diesem Träger im Einzelfall geboten ist.

> **Lesen Sie:** § 78b Absatz 3 SGB VIII

Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn trotz fehlender Vereinbarung für eine bestimmte Leistungsart die Betreuung nur durch einen bestimmten Träger bedarfsgerecht erfolgen kann, weil das Kind zu diesem enge Bindungen aufgebaut hat.

2.3.6 Leistungsvereinbarung

Einrichtungsfinanzierungsrecht II – Leistungsvereinbarung

> **Video „Einrichtungsfinanzierung II Leistungsvereinbarung“ – online ansehen:**
> https://player.vimeo.com/video/857263813?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierungsrecht II – Leistungsvereinbarung

Einigung über Leistung

Verhandlungen über Leistungen und Entgelte münden oftmals rasch in Auseinandersetzungen über monetäre Fragen, zum Beispiel die Höhe von Sachkosten, Löhnen, Investitionskosten, etc.

Ein wichtiger und scheinbar selbstverständlicher Grundsatz des „Verhandlungsgeschäfts“ lautet zwar: „Keine Entgeltverhandlung ohne vorherige Einigung über Inhalte der Leistung“. Die Leistungsinhalte müssen abschließend verhandelt sein, bevor in die Verhandlungen über das Entgelt eingestiegen wird. Selbstverständlich ist dieser Grundsatz deshalb, weil es sachlogisch keine Entgeltverhandlungen geben kann, ohne dass zuvor bestimmt wurde, für welche Leistungen konkret das Entgelt vereinbart werden soll. Oder anders gesprochen: Andere Leistungen produzieren andere Entgelte.

Gleichwohl wird die Ebene der Verhandlung der Leistungsinhalte von den Verhandlungspartnern oft zu früh verlassen und um monetäre Fragen gerungen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: Zum Teil wird von den Verhandlungspartnern nicht erkannt, dass sich hinter einem Streit um Zahlen tatsächlich eine Auseinandersetzung um Leistungsinhalte verbirgt. Umgekehrt werden auch Leistungsinhalte abgelehnt oder befürwortet, weil bestimmte Preise negiert oder durchgesetzt werden sollen.

In der Praxis zeigt sich, dass eine große Zahl der Auseinandersetzungen im Verhandlungsgeschäft aus nicht geeigneten Leistungsinhalten herrühren. Damit gewinnt auch die Frage an Bedeutung, wer die Hoheit über die Inhalte der Leistungsvereinbarung innehat.

Notwendige Inhalte

Die notwendigen Inhalte der Leistungsvereinbarung sind zunächst in § 78c SGB VIII geregelt.

> **Lesen Sie:** § 78c Absatz 1 SGB VIII

Betriebserlaubnis

Die notwendigen Inhalte der Leistung ergeben sich weiter aus der Betriebserlaubnis. Dasjenige, was der Träger leisten muss, um die Vorgaben der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII umzusetzen, ist notwendiger Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII setzt Mindeststandards für die Leistungsvereinbarung. Diese Standards können nicht unter-, wohl aber *überschritten* werden.

> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19. August 2016 – 12 CE 16.1172 –, Rn. 35; Zugang mit Bezahlschranke, frei zugängliches Dokument leider nicht verfügbar.

Beispiel: Ergeben sich aus der Betriebserlaubnis konkrete Vorgaben im Hinblick auf die Qualität und Quantität des Personals oder der baulichen Anlagen, sind diese Vorgaben für den Leistungsinhalt zwingend und damit auch zu refinanzieren. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe könnte in einem solchen Fall nicht einwenden, er halte die Vorgaben der Betriebserlaubnis zu Personalschlüsseln für zu hoch.

Sonstige gesetzliche Vorgaben

Das Vorstehende gilt auch für sonstige gesetzliche Vorgaben, die der Einrichtungsträger einzuhalten verpflichtet ist. Was der Einrichtungsträger tun muss, ist notwendiger Bestandteil der Leistung und dem Einrichtungsträger damit zu refinanzieren.

Beispiele für solche Vorgaben sind:

- Arbeitszeitregelungen im Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Regelungen zur Interessenvertretung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (BetrVG)
- Regelungen zur Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
- Regelungen zum Datenschutz, Datenschutzbeauftragter (Datenschutzgrundverordnung, BDSG)
- Gleichstellungsbeauftragte / -beauftragter (BGleiG)

Vorgaben zur Leistung in Rahmenverträgen

Zum Teil enthalten die auf Landesebene auf Grundlage des § 78f SGB VIII abgeschlossenen Rahmenverträge konkrete Vorgaben bzw. Vorschläge für die Ausgestaltung der Leistungsinhalte. Ob diese für die Vertragsparteien verbindlich sind, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Oftmals lässt sich eine zwingende Bindungswirkung nicht ableiten.

Grundsatz der Trägerautonomie

Ein häufiger Streitpunkt in Verhandlungen über den Leistungsinhalt ist die Frage, in welchem Umfang der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsinhalte, die der Leistungserbringer in seiner Leistungsbeschreibung formuliert haben will, inhaltlich mitgestalten und -bestimmen darf. In der Praxis werden von Seiten der Sozialleistungsträger oft Änderungsverlangen zum Leistungsinhalt formuliert, die der Leistungserbringer nicht akzeptieren will. Sie berufen sich dabei auf die Formulierung, wonach auch über die Leistung eine entsprechende „Vereinbarung“ getroffen werden muss (vgl. § 78b SGB VIII, § 75 SGB XII). „Vereinbarung“ unterstelle Mitsprache und Mitentscheidung über die Inhalte.

Nach richtiger Wertung ist von Folgendem auszugehen: Macht der Leistungserbringer ein Leistungsangebot, für das von einem abstrakt zu bestimmenden Kreis von Hilfebedürftigen ein Bedarf besteht und handelt es sich um ein fachlich vertretbares Angebot, so liegt es in seiner Trägerautonomie, dieses Angebot inhaltlich auszugestalten. Der Sozialleistungsträger muss von inhaltlichen Einmischungen absehen. Dies folgt für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar aus § 4 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII, wonach die öffentliche Jugendhilfe die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten hat.

Sehr deutlich hierzu der **Beschluss der Schiedsstelle Jugendhilfe für Westfalen** vom 30.09.2015, Aktenzeichen: 50 51 0078 – 6/14, S. 3 (Hervorhebung durch Verfasser, frei zugängliches Dokument leider nicht verfügbar):

„Das Angebot entspricht nach Ansicht der Schiedsstelle auch den erforderlichen fachlichen Standards und ist somit auch vereinbarungsfähig. Demgegenüber sieht der Antragsgegner unter Angabe von wissenschaftlichen Quellen im Schriftsatz vom 16.04.2015 die therapeutische und heilpädagogische Wirkung der tiergeschützten Pädagogik als umstritten und daher nicht als vereinbarungsfähig an. Im Kontext der Jugendhilfe ist aber die tiergestützte Pädagogik und hier insbesondere das therapeutische Reiten ein in vielen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe verbreiteter Ansatz, um pädagogische Ziele, wie beispielsweise die Stärkung des Selbstbewusstseins, das Lernen der Übernahme von Verantwortung, sowie den Aufbau von Bindungen zu erreichen (vgl. hierzu auch Saumweber 2009, Tiergestützte Pädagogik in der stationären Jugendhilfe. Die Wirkung tiergestützter Interventionen bei verhaltensgestörten Jugendlichen in stationären Jugendhilfemaßnahmen). Die tiergestützte Pädagogik steht auch im Einklang mit den fachlichen Standards und ist somit auch geeignet im Sinne des § 78c I 3 SGB VIII. So hat auch der Antragsgegner mit der Antragstellerin schon in der Vergangenheit Leistungsvereinbarungen geschlossen, in denen die tiergestützte Pädagogik enthalten war. Zum damaligen Zeitpunkt stellte das therapeutische Reiten gleichfalls eine Leistung dar, die jedoch nicht über das Leistungsentgelt refinanziert wurde. Jedoch **ist es der Antragstellerin aufgrund ihrer Trägerautonomie unbenommen das Konzept ihrer Einrichtung hierauf zu stützen** und diese Leistung nunmehr als Grundleistung anzubieten. **Sie hat somit einen Anspruch auf Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung** nach ä 78b II SGB VIII. Zugleich besteht aufseiten der Antragstellerin das Risiko, dass die von ihr angebotene Leistung nicht entSprechend nachgefragt wird. Folglich **sind auch die hieraus resultierenden Kosten für Personal und Sachleistungen**, die die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt hat, **für die Leistungserbringung erforderlich**. Sie sind wirtschaftlich und beachten das Gebot der Sparsamkeit (vgl. § 78b II 1 SGB VIII). Aus diesem Grund sind diese Kosten in der Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen.“

Grenzen der Trägerautonomie rühren aus dem Bedarfsdeckungsgrundsatz. Ebenso müssen die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a SGB VIII geeignet sowie ausreichend zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Auf die Vereinbarung fachlich nicht vertretbarer Leistungsangebote („kein Reiten mit blauen Elefanten“) sowie unwirtschaftlicher oder unzweckmäßiger Angebote („keine goldenen Wasserhähne“) besteht daher kein Anspruch.

Lesen Sie: § 78c Absatz 1 Satz 3 SGB VIII

2.3.7 Prospektivität

Video „Einrichtungsfinanzierung III Prospektivität“ – online ansehen: https://player.vimeo.com/video/857266428?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierungsrecht III – Prospektivität

Verbot nachträglicher Ausgleiche

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.

> **Lesen Sie:** § 78d Absatz 1 Satz 1 SGB VIII

Dieses Prinzip wird als „prospektives Entgeltsystem“ bezeichnet. Mit der Einführung des prospektiven Entgeltsystems wurde das vormalige System der retrospektiven „Spitzabrechnung“ abgelöst. Grund für den Systemwechsel waren wesentlich Sparbemühungen der öffentlichen Hand.

> Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 1.4.1998, BT Drs. 13/10330, S. 16.: „Ziel der Neuregelung ist die Dämpfung der Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der stationären und teilstationären Leistungen, die Schaffung einer stärkeren Transparenz von Kosten und Leistungen sowie die Verbesserung der Effizienz der eingesetzten Mittel.“

Mit der Einführung prospektiver Leistungsentgelte wurde das Risiko für deren Auskömmlichkeit auf die Einrichtungsträger verlagert. Diese Risikoverlagerung wurde vom Gesetzgeber als einer der zentralen Bausteine zur Erzielung von Kosteneinsparungen erkannt. Explizit wird in den Gesetzesmaterialien darauf hingewiesen, dass Träger „Unterdeckungen“, also Verluste, erwirtschaften können – was diese eben zu wirtschaftlichem Handeln anreizen sollte. Wegen des Verbots nachträglicher Ausgleiche, also wegen des Verlustrisikos, wird den Einrichtungsträgern in den Gesetzesmaterialien im gleichen Atemzug auch die „Möglichkeit zur Erzielung eines Überschusses“ , mithin die Möglichkeit zur Erzielung von **Gewinnen** eingeräumt:

> Vgl. BT Drs. 12/5510. S. 11: „Ein Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen findet nicht mehr statt. Dem darin liegenden Risiko einer Unterdeckung steht bei leistungsfähigen, wirtschaftlich arbeitenden Einrichtungen die Chance einer Überdeckung gegenüber, die der Einrichtung verbleibt.

Dass im prospektiven Entgeltsystem Gewinne gemacht werden können, war daher bereits im Gesetzgebungsprozess unterstellt und als systemimmanent anerkannt.

Verbot rückwirkender Vereinbarungen

Vereinbarungen treten frühestens am Tage ihres Abschlusses in Kraft. Von den Vertragsparteien (Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe) kann auch ein anderer Zeitpunkt als Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbart werden. Dieser Zeitpunkt darf aber nicht in der Vergangenheit liegen. Die Vereinbarung eines in der Vergangenheit liegenden Zeitpunktes für das Inkrafttreten ist rechtswidrig und hat zur Konsequenz, dass die Vereinbarung nichtig ist und daraus – zumindest für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum – keine Rechtsansprüche hergeleitet werden können.

Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig.

> **Lesen Sie:** § 78d Absatz 2 SGB VIII

Von diesem Rückwirkungsverbot gibt es Ausnahmen, und zwar dann, wenn eine der Verhandlungsparteien einen Antrag auf Entscheidung der Schiedsstelle nach § 78g Absatz 1 SGB VIII stellt. Trifft die Schiedsstelle keine Entscheidung hinsichtlich des Inkrafttretens der Vereinbarung, werden Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eintrifft. Setzt die Schiedsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest, darf sie keinen Zeitpunkt wählen, der vor diesen Zeitpunkt (Antrageingang) zurückwirkt.

> **Lesen Sie:** § 78g Absatz 3 SGB VIII

Eine entsprechende Regelung gilt, wenn es nicht zu einer Festsetzung durch die Schiedsstelle kommt, weil sich die Parteien einigen und vor der Schiedsstelle einen Vergleich schließen.

> **Lesen Sie:** § 78d Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz SGB VIII

Die Verhandlungen über Leistung und Entgelt dauern in der Praxis regelhaft deutlich länger als 6 Wochen. Weil die Vereinbarungen grundsätzlich frühestens mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam werden, laufen Einrichtungsträger bei langen Verhandlungsdauern Gefahr, ihr tatsächlich für die künftige Periode benötigtes Entgelt nicht zu erhalten. **Die Stellung eines Schiedsstellenantrages ist für die Einrichtungsträger *die* Möglichkeit, dieses Problem zu durchbrechen.** Oft ist es ratsam, dem Jugendamt die Gründe für die Stellung des Schiedsstellenantrages zu erläutern und weiterhin Verhandlungsbereitschaft zu signalisieren. Zum Teil gelingen nach Stellung eines Schiedsstellenantrages schnelle Einigungen.

Laufzeit von Vereinbarungen

Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII werden von den Vertragsparteien in der Regel mit einer Laufzeit vereinbart. Praktikabel und üblich sind Jahresperioden. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter. Vereinbarungen müssen deshalb nicht gekündigt werden, sondern werden bei Abschluss einer neuen Vereinbarung durch diese ersetzt.

Bindungswirkung während der Laufzeit

Während der Laufzeit einer Vereinbarung „sperrt“ die bestehende Vereinbarung einen Neuabschluss. Die vereinbarten Leistungen und Entgelte sind während der Laufzeit bindend.

> Dies folgt aus § 78d Absatz 1 SGB VIII, der von einem „Vereinbarungszeitraum“ spricht, i.V.m. Absatz 3, der eine Durchbrechung der Bindungswirkung nur im Ausnahmefall zulässt.

Die vereinbarten Leistungen und Entgelte sind für alle „belegenden“ Jugendämter bindend.

> **Lesen Sie:** § 78e Absatz 1 SGB VIII

Diese Bindungswirkung kann nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden. Kommt es zu

- unvorhersehbaren **und**
- wesentlichen Veränderungen

der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln („Störung der Geschäftsgrundlage“, § 313 BGB).

Typisches Beispiel für eine solche unvorhersehbare wesentliche Änderungen war das Aufkommen der Corona-Pandemie Anfang 2020 und die daraus resultierenden Belastungen für die Einrichtungsträger.

2.3.8 Aufforderung zur Verhandlung

Die Verhandlungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarung beginnen (nur), wenn eine der Parteien, also Einrichtungsträger oder Jugendamt zu Verhandlungen aufgefordert hat. In der Praxis erfolgt die Aufforderung zu Verhandlungen üblicherweise durch die Träger der freien Jugendhilfe, weil sie eine Neuvereinbarung, eine Änderung in der Leistungsvereinbarung und/oder eine Erhöhung im Leistungsentgelt begehren.

Die Aufforderung zu Verhandlungen muss schriftlich erfolgen. Es gilt also ein **strenges Schriftformgebot**. Schriftform bedeutet in der Regel, dass die Verhandlungsaufforderung eigenhändig vom Vertretungsberechtigten Organ des Einrichtungsträgers (i.d.R. GmbH: Geschäftsführer oder Vorstand) oder vom Inhaber unterzeichnet werden muss (vgl. § 126 Absatz 1 BGB). Für die Versendung sollte zur Absicherung die Form des Einschreibens gewählt werden. Die Schriftform kann auch durch elektronische Form eingehalten werden (vgl. § 126 Absatz 1 BGB). An die elektronische Form werden aber besondere Anforderungen im Hinblick auf die Identifikation des Absenders gestellt. Eine einfache **E-Mail kann die Schriftform nicht wahren**.

Unklar ist, ob die bloße Aufforderung zu Verhandlungen ausreicht oder ob mit der Aufforderung weitere Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und die Kalkulation, mit vorgelegt werden müssen. Das Gesetz macht insoweit keine Vorgaben. Es entspricht jedoch üblicher Praxis, dass mit der Kalkulation diejenigen Unterlagen vorgelegt werden, welche die Plausibilität des Angebotes belegen. Wichtig ist, dass Plausibilität nicht gleichzusetzen ist mit Kostennachweisen. Plausibilität kann sich auch aus der Kostenkalkulation selbst ergeben, wenn etwa bestimmte Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifsteigerungen auf der Hand liegen.

2.3.9 Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

> **Video „Einrichtungsfinanzierung IV Zuständigkeiten“ – online ansehen:** https://player.vimeo.com/video/857263982?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierungsrecht IV – Zuständigkeiten

Zuständigkeit bei dezentralen Einrichtungsteilen

Der Einrichtungssitz kann identisch mit der Trägersitz sein. Gerade bei größeren und auch dezentral organisierten Einrichtungen fallen Trägersitz und Einrichtungssitz oft auseinander.

In der Rechtspraxis häufen sich Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Interpretation des Einrichtungsbegriffs bei dezentralen Einheiten. Bei dezentral organisierten Einrichtungen kommt es zunächst darauf an, ob die jeweiligen Untereinheiten als selbstständige Einrichtungen anzusehen sind oder ob sie Teil eines Einrichtungsganzen sind.

Die **Niedersächsische Schiedsstelle** nach § 78g SGB VIII beim Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie nach § 78g SGB VIII, Beschluss vom 17.05.2019, Aktenzeichen: 2JH3.14-51441-SV 25-26/2018 (frei zugängliches Dokument leider nicht verfügbar) hat sich in einem differenzierten Beschluss um Klärung bemüht und im Kern folgende Kriterien entwickelt:

Eine **dezentrale Einheit** ist nach Auffassung der Schiedsstelle **dann als selbständige Einrichtung zu qualifizieren**, wenn eine dezentrale Kompetenz im Personalbereich gegeben ist, wenn also etwa die Entscheidung über Einstellung und Kündigung, Abmahnung und Auswahlgespräche vor Ort getroffen werden. Eine wichtige Rolle wird auch dem arbeitsrechtlichen Aufsichts- und Direktionsrecht beigemessen. Auch auf die Entscheidungskompetenzen etwa zu Urlaubsplänen, Personaleinsatzplänen etc. wird abgestellt. Weiter spreche ein eigenes Budget für Eigenständigkeit. Ebenso die Kriterien: eigenständige Entscheidung über den Einsatz und Einkauf von alltäglichen Sachmitteln, Entscheidung über Aufnahme und Belegung vor Ort.

Auch die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Einrichtung sich über mehrere dezentral organisierte Standorte erstrecken kann.

Vgl.: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.8.2017, 5 C 1/16, Rn. 11.

Sofern dezentrale Einheiten zu einem Einrichtungsganzen zusammengefasst werden können, stellt sich weiter die Frage, wo der Sitz bei solchen dezentral organisierten Einheiten ist. Der Einrichtungssitz liegt bei diesen Einrichtungen dort, wo der Schwerpunkt der Steuerungsverantwortung liegt.

Verbindlichkeit der Vereinbarungen für alle Jugendämter

Die mit dem örtlichen Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle anderen Jugendämter bindend. Das bedeutet: Wurde die Leistung für die Betreuung durch einen bestimmten Träger bewilligt, kann es grundsätzlich keinen Streit über den Leistungsinhalt und über das Entgelt mehr geben.

Lesen Sie: § 78e Absatz 1 Satz 2 SGB VIII

2.3.10 Leistungsentgelt

Video „Einrichtungsfinanzierung V externer Vergleich“ – online ansehen: https://player.vimeo.com/video/857264031?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierungsrecht V – Externer Vergleich

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Höhe der Leistungsentgelte ist zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln. Die einzige gesetzliche Vorgabe zur Höhe der Leistungsentgelte findet sich in § 78b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII, wonach die Vereinbarungen mit den Trägern abzuschließen sind, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Lesen Sie: § 78b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII

Externer Vergleich

In Rechtsprechung und Literatur ist die Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ seit Jahren umstritten. Die für die Jugendhilfe zuständigen Verwaltungsgerichte haben hierzu wenig entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht geht in einer Entscheidung vom 1.12.1998 (s.u.) davon aus, dass die Beurteilung der Kriterien von „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ einen sogenannten Vergleich voraussetzt. Dabei komme in Betracht, dass Entgelte verschiedener Einrichtungen für vergleichbare Leistungen verglichen werden („externer Vergleich“). Auch komme in Betracht, dass einzelne interne Positionen der Kalkulation eines Einrichtungsträgers gesondert daraufhin überprüft werden, ob sie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen („interner Vergleich“).

> BVerwG, Urteil vom 01. Dezember 1998 – 5 C 17/97:
>
> „Erweist sich hiernach, daß der betreffende Einrichtungsträger der preisgünstigste Anbieter ist, reicht der „externe Vergleich“ aus. Kann der betreffende Einrichtungsträger hingegen nicht geltend machen, der günstigste Anbieter zu sein, kann er nach Maßgabe der Grundsätze des § 93 Abs. 2 Satz 3 BSHG und des Merkmals „leistungsgerechtes Entgelt“ in § 93 Abs. 2 Satz 2 BSHG nur berücksichtigt werden, wenn der von ihm gewünschte Pflegesatz innerhalb der Bandbreite der Entgelte für vergleichbare Leistungen anderer Einrichtungen liegt (sog. „marktgerechter“ Preis).“
>
> „Dabei kommt in Betracht, daß Entgelte verschiedener Einrichtungen für vergleichbare Leistungen verglichen werden („externer Vergleich“) oder daß einzelne, interne Positionen der Pflegesatzkalkulation eines Einrichtungsträgers gesondert daraufhin überprüft werden, ob sie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen („interner Vergleich“).“

Diese Überlegungen werden in neueren untergerichtlichen Entscheidungen im Wesentlichen wiederholt.

> Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. September 2020 – 4 L 260/19 –, Rn. 6.
>
> VG Arnsberg, 08.12.2009 – 11 K 3688/08, Rn. 29 – 32.
>
> VG Greifswald, 27.09.2011 – 2 B 857/11, Rn. 42 – 45.

Unklar bleibt in sämtlichen Entscheidungen, ob die Wahl der Methode (externer oder interner Vergleich) frei gewählt werden kann und nach welchen Kriterien entweder auf die eine oder auf die andere Methode zurückgegriffen wird. In der jugendhilferechtlichen Literatur wird hierzu die Auffassung vertreten, dass es im Vergütungssystem des SGB VIIIgrundsätzlich auf einen externen Bandbreitenvergleich ankomme, weshalb der interne Kostenvergleich nur dann anzuwenden sei, wenn das verlangte Entgelt das durchschnittliche Entgelt übersteige.

> Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 78b Rn. 17, beck-online; Zugang mit Bezahlschranke; freie zugängliches Dokument leider nicht verfügbar.

Diese Methode kann auch als „Bandbreitenvergleich“ bezeichnet werden.

Folgt man dieser – gut vertretbaren – Rechtsauffassung, hat dies erhebliche Auswirkung, sowohl auf die Frage der Offenlegung interner Kostenposition als auch auf die Frage der Erzielung und Geltendmachung von Gewinnen. Folgt man nämlich dieser Auffassung, kommt es auf die interne Kostenverteilung und auch auf die Frage, ob Einrichtungsträger mit dem betreffenden Entgelt einen Gewinn erzielen, nicht an, wenn sich die Gesamtvergütung innerhalb der Bandbreite vergleichbarer Entgelte bewegt. Es bedarf bei dieser Methode in der Regel, nämlich dann, wenn das Entgelt innerhalb der Bandbreite liegt, keines Rückgriffes auf interne Kostenpositionen und somit auch keiner Darlegung der internen Kostenpositionen. Jeder Nachweis interner Kostenpositionen erübrigt sich.

Einen anderen Weg geht die neuere Rechtsprechung der Sozialgerichte. Das Bundessozialgericht hatte sich ursprünglich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum externen Vergleich angeschlossen, diese Rechtsprechung jedoch in einer Entscheidung zum SGB XI dahingehend modifiziert, dass der externe Vergleich nicht losgelöst von den tatsächlichen internen Gestehungskosten erfolgen könne. Der Einrichtungsträger müsse daher diese Gestehungskosten zunächst plausibel und nachvollziehbar darlegen. In einem zweiten Prüfungsschritt sei dann ein Vergleich mit den Vergütungen anderer Einrichtungen anzustellen. Ergebe sich, dass das Entgelt im unteren Drittel der Bandbreite liege, sei das Entgelt stets leistungsgerecht. Sei dies nicht der Fall, müssten die internen Kostenpositionen auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Maßstab dieser Angemessenheitsprüfung seien nicht die tatsächlichen Kosten anderer Einrichtungen, sondern der für eine wirtschaftliche Betriebsführung „allgemein erforderliche Betriebsaufwand“.

> Grundlegend: BSG, Urteil vom 29.01.2009 – B 3 P 7/08 R (Hervorhebung durch Verfasser):
>
> „Die voraussichtlichen Gestehungskosten müssen plausibel und nachvollziehbar sein, also die Kostenstruktur des Pflegeheims erkennen und eine Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall zulassen (§ 85 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 SGB XI). **Deshalb hat das Pflegeheim zunächst geeignete Nachweise beizubringen; die Vorlage einer reinen Kostenkalkulation ohne weitere Angaben reicht in aller Regel nicht aus. Die Kostenkalkulation ist vielmehr hinreichend zu belegen und muss tatsächlich nachvollziehbar sein. Diesem Plausibilitätserfordernis wird etwa genügt, wenn Kostensteigerungen z.B. auf erhöhte Energiekosten zurückzuführen sind oder im Personalbereich auf die normale Lohnsteigerungsrate begrenzt bzw. durch Veränderungen im Personalschlüssel oder bei der Fachkraftquote bedingt sind.** Nicht von vornherein als unplausibel ausgeschlossen ist auch die Erhöhung von Kostenansätzen, die in den Vorjahren aufgrund fehlerhafter Kalkulation oder sogar bewusst – etwa, um Marktsegmente zu erobern – zu niedrig angesetzt worden sind…“
>
> „Obergrenze der Vergütungsforderung ist – auch bei nachvollziehbar prognostischen Gestehungskosten – das Maß des auch im Vergleich mit der Vergütung anderer Einrichtungen wirtschaftlich Angemessenen. Das folgt insbesondere aus § 84 Abs 2 Satz 4 und 7 SGB XI, mit dem der Gesetzgeber die Pflegevergütung in Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip am Leitbild der Leistungsgerechtigkeit (§ 84 Abs 2 Satz 1 SGB XI) ausgerichtet hat. Leistungsgerecht sind die Pflegesätze danach, soweit sie es einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 84 Abs 2 Satz 4 SGB XI). Insoweit sind Pflegesätze und Entgelte einerseits an den individuellen Besonderheiten des Pflegeheims auszurichten, als es um „seinen Versorgungsauftrag“ geht;

> Bezugspunkt hierfür ist der einrichtungsindividuelle Versorgungsauftrag, wie er sich aus dem Versorgungsvertrag und weiteren Vereinbarungen – insbesondere den LQV nach § 84 Abs 5 SGB XI idF des PflegeWEG – im Einzelfall ergibt. Maßstab der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung ist andererseits nicht der im Einzelfall, sondern der dazu allgemein erforderliche Betriebsaufwand. (…) **Zum Maßstab erhoben ist dadurch der generalisierte Vergütungsbedarf eines idealtypischen und wirtschaftlich operierenden Pflegeheimes …**“

Diese Methode wird auch „modifizierter externer Vergleich“ genannt.

Folgt man dieser inzwischen gefestigten Rechtsprechung der Sozialgerichte, ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Entgelt den Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügt, entscheidend, ob die vom Einrichtungsträger dargestellten Kostenpositionen jeweils für sich plausibel und nachvollziehbar sind und ob sie einem „allgemein erforderlichen Betriebsaufwand“ entsprechen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung zum Leistungserbringungsrecht in der Kinder- und Jugendhilfe sich dieser Rechtsprechung so bislang nicht angeschlossen hat. Die Rechtsprechung der Sozialgerichte bezieht sich auf das Pflegeversicherungsrecht und das Eingliederungshilferecht, nicht aber auf das Kinder- und Jugendhilferecht.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass der interne Kostenvergleich nur dann anzuwenden ist, wenn das verlangte Entgelt das durchschnittliche Entgelt übersteigt.

2.3.11 Plausibilität der Kostenansätze

> **Video „Einrichtungsfinanzierung VI Plausiblilisierung der Kostenansätze“ – online ansehen:** https://player.vimeo.com/video/857267183?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierungsrecht VI – Plausibilisierung der Kostenansätze

Die Kostenansätze müssen vom Einrichtungsträger „plausibel“ dargelegt werden.

Aus der vom Bundessozialgericht formulierten Verpflichtung zur Plausibilisierung der Kostenansätze wird von den Kostenträgern oft umstandslos auf eine – tatsächlich so nicht bestehende – Verpflichtung der Einrichtungsträger geschlossen. Unabhängig von dem Einwand, dass diese Rechtsprechung nicht ohne weiteres auf das Jugendhilferecht übertragen werden kann, ist hiergegen einzuwenden:

Das Bundessozialgericht hat in der o.a. Entscheidung explizit darauf hingewiesen, dass eine Offenlegung zunächst voraussetzt, dass der Kostenträger die Angemessenheit der Kostenansätze „substantiiert bestreitet“. Ohne konkrete Darlegung, welche Kostenposition warum genau nicht für plausibel gehalten wird, ist jede Offenlegung ausgeschlossen.

> BSG, Urteil vom 29.01.2009 – B 3 P 7/08 R (Hervorhebung durch Verfasser):
>
> „Daraus erwächst für die Pflegekassen aus der im Rechtsverhältnis zu den Versicherten bestehenden Treuhänderstellung (vgl. BSGE 87, 199, 201 = SozR 3-3300 § 85 Nr. 1 S. 4) bereits auf dieser ersten Prüfungsstufe die Rechtspflicht, die von der Einrichtung vorgelegte Kalkulation in sich und ggf. auch im Vergleich mit den Werten anderer Einrichtungen auf Schlüssigkeit und Plausibilität in dem Sinne zu überprüfen, ob diese Kostenkalkulation eine nachvollziehbare Grundlage für die vergleichende Bewertung auf der zweiten Prüfungsstufe sein kann. Ist das nicht der Fall, haben die Pflegekassen den Einrichtungsträger

bereits in dieser Phase der Prüfung **substantiiert auf Unschlüssigkeiten im eigenen Vorbringen hinzuweisen oder durch geeignete Unterlagen anderer Einrichtungen mit Verweis auf deren Kostenstruktur konkret (!) darzulegen, dass die aufgestellte Kalkulation der voraussichtlichen Gestehungskosten nicht plausibel erscheint**. Wird die Kostenprognose der Einrichtung durch ein solch substantiiertes Bestreiten der Kostenträger erschüttert, muss die Einrichtung wiederum im Nachweisverfahren nach § 85 Abs 3 Satz 3 und 4 SGB XI weitere Belege dafür beibringen, dass ihre Vergütungsforderung auf einer plausiblen Kalkulation der voraussichtlichen Gestehungskosten beruht. Entsprechendes gilt für das Schiedsstellenverfahren."

Die Offenbarung von internen Kostenansätzen kann auch dann unterbleiben, wenn die Kostenansätze auch auf andere Weise plausibel gemacht werden können. Dies ist häufig der Fall, zum Beispiel, wenn die Steigerung auf erhöhte Energiekosten zurückzuführen ist oder im Personalbereich auf die normale Lohnsteigerungsrate begrenzt bzw. durch Veränderungen im Personalschlüssel oder bei der Fachkraftquote. Die Offenbarung interner Kostenansätze ist daher nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Die internen Kostenansätze sind grundsätzlich als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis geschützt.

BSG, Urteil vom 29.01.2009 – B 3 P 7/08 R:

„Soweit danach Angaben über Kostenstrukturen und betriebswirtschaftliche Kennzahlen verlangt werden, die im allgemeinen Geschäftsverkehr üblicherweise nicht zu offenbaren sind, hält der Senat dies wegen der sozialrechtlichen Bindung aller Beteiligter (§ 1 SGB XI) für hinnehmbar. Zu beachten ist jedoch, dass die Anforderung solch weitgehender Auskünfte durch die Pflegekassen bzw. die Schiedsstellen einen besonders intensiven Eingriff in die Rechtssphäre einer Pflegeeinrichtung darstellt und deshalb auf Ausnahmen zu beschränken ist, in denen die prognostische Angemessenheit der geltend gemachten Kostenansätze anders nicht ermittelbar ist."

2.3.12 Gewinne

Video „Einrichtungsfinanzierungsrecht VII Gewinn" – online ansehen: https://player.vimeo.com/video/857267675?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierungsrecht VII – Gewinne

Zu den umstrittensten Fragen im Entgeltrecht gehört die Frage, ob es Einrichtungsträgern erlaubt ist, Gewinne zu erzielen. Im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts liegt hierzu keine Rechtsprechung vor. Wohl aber existiert eine Rechtsprechung zu Bereich des Pflegeversicherungsrechts und der Eingliederungshilfe. Diese Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit lässt sich auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übertragen.

Den Einrichtungsträgern muss die Möglichkeit gegeben sein, einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Die Einrichtungsträger können im prospektiven Entgeltsystem Verluste machen. Vor allem aus Gründen der Risikovorsorge muss es Einrichtungsträgern daher auch erlaubt sein, Gewinne zu erzielen. Nicht abschließend geklärt ist bislang die zulässige Höhe der Gewinnmarge. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Gewinnmarge einrichtungsinidviduell zu bestimmen. Insbesondere müsse geprüft werden, ob andere Positionen der Kalkulation ausreichend Möglichkeiten zur Gewinnerzielung zuließen (Beispiel: Auslastungsquote).

Zum Recht der Eingliederunshilfe: vgl. BSG, Urteil vom 29.09.2019 – B 3 P 1/18, Rn. 29 f.

Auch die Rechtssprechung zum Recht der Jugendhilfe anerkennt inzwischen, dass Träger von Einrichtungen zur Absicherung von Risiken einen Gewinn einkalkulieren können und sollten:

Lies: VGH München, Beschluss v. 13.02.2024 – 12 BV 23.1357, Leitsatz 7:

„**Da es in einem prospektiven Entgeltsystem generell ausgeschlossen ist, einen nachträglichen Ausgleich vorzunehmen, bedarf es regelmäßig eines kalkulatorischen „Puffers“ in Gestalt des „Unternehmenswagnisses“ (Unternehmensgewinns), um für den Fall des Auftretens unvorhergesehener Ereignisse und Risiken ein leistungsgerechtes Entgelt zu gewährleisten; denn keine Einrichtung darf gezwungen werden, die von ihr erwarteten Leistungen unterhalb ihrer „Gestehungskosten“ anzubieten und zu erbringen**„

2.3.13 Zustimmung zur Investition

Video „Einrichtungsfinanzierung VIII Zustimmung Investition“ – online ansehen: https://player.vimeo.com/video/857264100?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierungsrecht VIII – Zustimmung zu Investitionen

Einrichtungsträger müssen regelmäßig Investitionen in Vermögensgegenstände tätigen. Investitionen sind langfristige Bindungen finanzieller Mittel in materielle oder in immaterielle Vermögensgegenstände. Es geht dabei um

- Sachinvestitionen (z.B. Gebäude, Grundstücke, PKW, etc.),
- immaterielle Investitionen (z.B. Lizenzen, Schutzrecht, etc.),
- Finanzinvestitionen (z.B. Anleihen, Beteiligungen, etc.).

Einrichtungsträger benötigen für Investitionen, die die Vergütung erhöhen, eine Zustimmung des zuständigen Jugendamtes.

§ 78c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII.

Fehlende Zustimmungen führen in Entgeltverhandlungen immer wieder dazu, dass die Jugendämter Investitionen nicht anerkennen. Dies zu Recht. Einrichtungsträger sind daher gehalten, bevorstehende Investitionen dem Jugendamt anzuzeigen und die Zustimmung zur Investition zu beantragen.

Die Zustimmung steht grundsätzlich im **Ermessen des Jugendamtes**. Dieses muss aber pflichtgemäß ausgeübt werden. Die Zustimmung darf also nicht willkürlich und ohne Begründung verweigert werden.

Handelt es sich um Investitionen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes, die Umsetzung behördlicher Vorgaben oder die Umsetzung der Leistungsbeschreibung zwingend erforderlich sind, besteht ein **Rechtsanspruch auf Zustimmung**.

Beispiel: Vorgabe des Landesjugendamtes, in einem Gebäude Schutzgitter vor einer Heizung einzubauen, um Verletzungen zu verhindern, Brandschutzauflagen, Ersatzbeschaffungen, etc.

2.3.14 Schriftform der Vereinbarung

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind sogenannte öffentlich-rechtliche Verträge und sind deshalb **schriftlich** zu schließen.

> **Lesen Sie:** § 56 SGB X und § 134 BGB

Werden Sie nicht schriftlich geschlossen, sind sie nichtig und haben keine Geltung.

> Vgl.: § 58 Absatz 1 SGB X i.V.m. § 134 BGB

2.3.15 Rechtsschutz

> **Video „Einrichtungsfinanzierung IX Rechtsschutz“ – online ansehen:** https://player.vimeo.com/video/857268285?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierungsrecht IX – Rechtsschutz

Beim Rechtsschutz sind im Kontext des Einrichtungsfinanzierungsrechts zwei Fallvarianten zu unterscheiden:

1. Das Jugendamt verweigert den Abschluss einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung).
2. Das Jugendamt verweigert den Abschluss einer Zustimmung zur Investition.

Streiten die Parteien um eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII müssen sie zunächst die Schiedsstelle anrufen und deren Entscheidung beantragen. Ist eine der Parteien mit der Entscheidung der Schiedsstelle nicht einverstanden, kann hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wird die Zustimmung zur Investition verweigert, kann hiergegen unmittelbar beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht am Sitz des Jugendamtes.

Schiedsstellenverfahren

Die Schiedsstellen **entscheiden auf Antrag einer Partei**, also entweder auf Antrag des Einrichtungsträgers oder auf Antrag des Jugendamtes, wenn innerhalb von **6 Wochen nach der schriftlichen Aufforderung zur Verhandlung** keine Einigung zwischen den Verhandlungspartnern zustande gekommen ist. Das Schiedsstellenverfahren beginnt also nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einer Partei. In der Regel wird dieser Antrag durch den Einrichtungsträger gestellt, weil dieser vor dem Hintergrund stetig steigender Kosten ein wirtschaftliches Interesse an Neuabschlüssen hat.

> **Lesen Sie:** § 78g Absatz 1 SGB VIII

Die Schiedsstellen sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. Weitere Einzelheiten zur Besetzung der Schiedsstellen, zur Anzahl, Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder, zur Geschäftsführung, zum Verfahren, zu Gebühren und Kosten sowie zur Rechtsaufsicht sind in den Verordnungen der Bundesländer nach § 78g Absatz 4 SGB VIII geregelt.

Klageverfahren

Gegen die Entscheidungen der Schiedsstellen können beide Parteien Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Dabei ist zu beachten, dass Klagegegner nicht die Schiedsstelle, sondern die jeweils andere Partei ist. Ein Widerspruchsverfahren ist nicht erforderlich.

> **Lesen Sie:** § 78g Absatz 2 – 4 SGB VIII

Soweit Streitgegenstand eine verweigerte Zustimmung zu einer Investition (§ 78c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII) ist, kann diese verweigerte Zustimmung nicht durch die Schiedsstelle ersetzt werden. Wird eine Zustimmung auch während eines laufenden Verhandlungsprozesses und auch während eines Schiedsstellenverfahrens nicht erteilt, kann sie nur in einem Verwaltungsprozess durchgesetzt werden. Der betroffene Einrichtungsträger müsste also Klage vor dem Verwaltungsgericht auf Zustimmung zu der konkret zu bezeichnenden Investition erheben. Ein Widerspruchsverfahren muss nicht durchgeführt werden, weil es sich bei der Zustimmung bzw. der Verweigerung nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Rahmenverträge

> **Video „Einrichtungsfinanzierung X Rahmenvertrag“ – online ansehen:** https://player.vimeo.com/video/857264268?dnt=1&app_id=122963

Einrichtungsfinanzierungsrecht X – Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78f Absatz 1 SGB VIII.

> **Lesen Sie:** § 78f Satz 1 SGB VIII

Rahmenverträge enthalten in der Regel Vorgaben zu einzelnen Bestandteilen der Leistungsbeschreibung sowie des Leistungsentgeltes. So enthalten zum Beispiel einige Rahmenverträge Standardwerte zu bestimmten Kostenarten (etwa Sachkosten). Hierbei handelt es sich aber um Richtwerte, bei deren Einhaltung die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Kostenansätze vermutet wird.

Rahmenverträge gelten nicht von sich aus, sondern **nur dann, wenn beide Parteien** jeweils Mitglied im jeweiligen Verband sind und wenn sie **dem Rahmenvertrag durch Erklärung beigetreten sind**. Wichtig ist weiter, dass Rahmenverträge – wie der Name sagt – einen Rahmen für den Abschluss von Verträgen bilden, dessen Einhaltung Leistungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vermuten lässt. Dieser Rahmen lässt jedoch Raum für abweichende Vereinbarungen und auch Festsetzungen der Schiedsstelle. Rahmenverträge haben keine Gesetzeskraft. Außerdem können auch Rahmenverträge Klauseln enthalten, die gegen Bundesrecht verstoßen. Die Rahmenverträge selbst müssen daher auch auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden.

2.4 Finanzierung in der Eingliederungshilfe

2.4.1 Einführung

Das Leistungserbringungsrecht im Bereich der Eingliederungshilfe war Vorbild für die Neuregelung des Leistungserbringungsrechts in der Kinder- und Jugendhilfe. In seinen zentralen Grundstrukturen ähnelt bzw. gleicht das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe daher demjenigen des Kinder- und Jugendhilferechts. Wegen der Einzelheiten zu den Grundprinzipien des Leistungserbringungsrechtes wird deshalb auf die Ausführungen zur Einrichtungsfinanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen.

Auch im Bereich des Eingliederungshilferechts gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum sog. Dreiecksverhältnis.

> **Lies:** BSG, Urteil vom 28.10.2008 – B 8 SO 22/07 R

Geeignete Leistungserbringer haben grundsätzlich einen Anspruch auf Marktzugang.

> **Lies:** § 124 Abs. 1 S. 1 SGB IX

Leistungen dürfen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn zwischen dem Einrichtungsträger und dem Träger der Eingliederungshilfe eine schriftliche Vereinbarung gem. § 125 SGB IX besteht.

> **Lies:** § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX

Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles dies gebieten.

> **Lies:** § 123 Abs. Abs. 4 SGB IX

Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale bezeichnen.

> **Lies:** § 125 Abs. 2 SGB IX

Es gilt der Grundsatz der Prospektivität: Vereinbarungen dürfen nicht rückwirkend festgesetzt werden.

> **Lies:** § 126 Abs. 3 SGB IX

Zur Vereinheitlichung der Vereinbarungen auf Landesebene werden Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen geschlossen.

> **Lies:** § 131 SGB IX

Kommt es zwischen den Vertragsparteien nicht zu einer Einigung, kann die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX angerufen werden.

> **Lies:** § 126 Abs. 2 S. 1 SGB IX

Die Entscheidung der Schiedsstelle kann von den Sozialgerichten angefochten werden.

> **Lies:** § 126 Abs. 2 S. 3 SGB IX

2.4.2 Reform durch Bundesteilhabegesetz

Das Leistungserbringungsrecht des SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz in zentralen Punkten reformiert.

Im Mittelpunkt der Änderung stehen folgende Punkte:

Trennung von Fachleistungen und lebensunterhaltssichernden Leistungen

Die Lebensunterhaltsicherung der Klienten im stationären System erfolgte im SGB XII-System vor der BTHG-Reform – wie im Jugendhilferecht – über die den Einrichtungsträgern gezahlte Vergütung. Mit der BTHG-Reform ist es im Erwachsenenbereich (18 +) zu einer Aufsplittung der Leistung in die sogenannten Fachleistungen einerseits und die lebensunterhaltssichernden Leistungen andererseits gekommen. Der Lebensunterhalt wird den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung seit der Reform auf Grundlage des SGB XII als Geldleistung gewährt. Die Fachleistungen werden weiterhin auf Grundlage von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gem. § 125 Abs. 1 SGB IX gewährt. Es gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum rechtlichen Dreiecksverhältnis.

Für Kinder und Jugendliche gilt diese Regelung nicht (§ 134 Abs. 1 SGB IX). Diese erhalten – wie vor der Reform – die für die Lebensunterhaltssicherung erforderlichen Leistungen – wie bisher – „aus einer Hand“. Der notwendige Lebensunterhalt wird über die den Einrichtungsträgern gezahlte Vergütung finanziert.

> **Lies:** § 134 Abs. 1 SGB IX

Für junge Volljährige gibt es Sonderregelungen. Eine eng umgrenzte Gruppe von jungen Volljährigen erhält die Leistungen ebenfalls aus einer Hand:

Das Prinzip der Leistungsgewährung aus einer Hand (also keine Trennung von Fachleistungen und lebensunterhaltssichernden Leistungen) findet auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte **Leistungen zur Schulbildung** nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sowie **Leistungen zur schulischen Ausbildung** für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX erhalten, **soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden**.

Außerdem gilt dieses Prinzip auch, wenn

- das **Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige** als zu betreuenden Personenkreis **ausgerichtet** ist,
- der Leistungsberechtigte **von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen** über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 3, § 78b des Achten Buches, § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Maßgabe des § 75 Absatz 4 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung **erhalten hat und**
- der Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit **für eine kurze Zeit**, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, **Leistungen** von diesem Leistungserbringer **weitererhält**, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen.

Für alle anderen jungen Volljährigen gilt das Prinzip der Trennung von Fachleistungen und lebensunterhaltssichernden Leistungen.

> **Lies:** § 134 Abs. 4 SGB IX

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Das Leistungserbringungsrecht sieht ein Verfahren zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128 SGB IX) sowie Möglichkeiten zur Kürzung der Vergütung bei Vertragsverletzung (§ 129 SGB IX) vor.